



**HOCHSCHULE FÜR
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG UND FINANZEN
LUDWIGSBURG**
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Bestandslage und Reformbedarf der familiengerichtlichen Anordnung des
Wechselmodells gemäß der Kindeswohldienlichkeit**

Bachelorarbeit

Zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Hanna Schreiber

Studienjahr 2024/2025

Erstgutachterin: Dr. B. Ackermann-Sprenger

Zweitgutachter: Prof. Dr. C. F. Majer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis:	IV
Anlagenverzeichnis:	V
Genderhinweis:	VI
I. Problemstellung	1
1. Zielsetzung und Methodik	2
II. Begriffsdefinitionen	3
1. Wechselmodell	3
2. Das Residenzmodell	5
3. Elterliche Sorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht	5
4. Umgangsrecht	7
5. Obhut	7
III. Überblick der relevanten Rechtsprechung zum Wechselmodell	8
1. Rechtsprechung zur gerichtlichen Anordnung und Abänderung des Wechselmodells	8
2. Rechtsprechung zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Unterhaltsansprüche	13
IV. Zuordnung der Regelung des Wechselmodells zum Umgangs- oder Sorgerecht	15
1. Sorgerechtliche Einordnung	15
a. Problematik der sorgerechtlichen Lösungsansätze zur Anordnung des Wechselmodells	18
2. Umgangsrechtliche Einordnung	18
3. Fazit	21
V. Gerichtliche Vereinbarung des Wechselmodells bei übereinstimmendem Willen der Eltern	22
VI. Untersuchung der Kindeswohldienlichkeit der Betreuung im Wechselmodell	24
1. Studienlage	25
2. Positive Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl	27
3. Negative Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl	29

4.	Fazit.....	31
VII.	Materiell-rechtliche Kriterien zur Anordnung des Wechselmodells	32
1.	Erziehungseignung der Eltern	33
2.	Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern	33
3.	Bindungen des Kindes zu den Eltern	35
4.	Kontinuitätsprinzip.....	37
5.	Kindeswille	37
6.	Äußere Rahmenbedingungen	40
VIII.	Kriterien der Weiterführung oder Abänderung eines bereits praktizierten Wechselmodells	40
IX.	Problematik des Wechselmodells bei Alleinsorge	43
X.	Reformbedarf.....	45
1.	Praktische Auswirkungen der Gesetzeslücke	45
2.	Reformvorschläge	47
XI.	Fazit und Ausblick	48
	Literaturverzeichnis.....	51
	Erklärung der Verfasserin.....	57

Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamFR	Familienrecht und Familienverfahrensrecht
FamRB	Familien-Rechtsberater
FamRZ	Zeitschrift für das Gesamte Familienrecht
FPR	Familie Partnerschaft Recht
GG	Grundgesetz
KG	Kammergericht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NJW-Spezial	Neue Juristische Wochenschrift Spezial
NZFam	Neue Zeitschrift für Familienrecht
Rn.	Randnummer
S.	Satz

Anlagenverzeichnis:

Anlage Nr. 1:

Statista Research Department: Number of divorces in Germany from 1950 to 2023; <https://www.statista.com/statistics/1460468/divorce-number-germany/>, 07.08.2024

Anlage Nr. 2:

Statista Research Department: Share of divorces in Germany in 2023, by length of marriage; <https://www.statista.com/statistics/1461664/divorces-length-of-marriage-germany/>, 07.08.2024

Anlage Nr. 3:

Statistisches Bundesamt (Destatis): Ehescheidungen: Deutschland, Jahre, Gemeinsame minderjährige Kinder, Ehedauer; <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12631-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1726138358717#abreadcrumb>, 2024

Anlage Nr. 4:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP): Koalitionsvertrag 2021-2025 https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Abruf: 13.09.2024)

Anlage Nr. 5:

Bundesministerium der Justiz: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in der folgenden Bachelorarbeit vornehmlich das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. Problemstellung

2023 wurden 129.008 Ehen geschieden.¹ Ein Viertel davon waren Ehen, die zwischen sechs bis zehn Jahren gedauert hatten², davon waren nur aus 13.831 Ehen keine gemeinsamen Kinder hervorgegangen.³ Zusätzlich werden langjährige Paarbeziehungen beendet, und es werden Kinder geboren, ohne dass die Eltern zusammen gelebt haben. Wohnen die Eltern nicht mehr in einem gemeinsamen Haushalt, kommen verschiedene Betreuungsmodelle für die betroffenen Kinder in Frage: Am häufigsten ist das Residenzmodell,⁴ in dem Kinder überwiegend bei einem Elternteil leben, und den anderen Elternteil seltener sehen. Dazu kommen weitere Betreuungsformen, bei denen der Betreuungsanteil des anderen Elternteils größer ist, bis hin zum sogenannten paritätischen Wechselmodell, bei dem sich Kinder zu gleichen Anteilen bei beiden Eltern aufhalten.⁵

Verglichen mit anderen Betreuungsformen kommt das Wechselmodell noch nicht häufig vor und seine praktische Bedeutung darf deswegen nicht überschätzt werden.⁶ Nach Schätzungen lebten 4,2 bis 4,8⁷ sowie fünf bis sieben⁸ Prozent der Kinder aus Trennungsfamilien nach Datenauswertungen der Jahre 2011 bis 2015 in einem Wechselmodell, das asymmetrische Wechselmodell mit inbegriffen (zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten s. Begriffsdefinitionen).

Die Gesellschaft befindet sich im Wandel. Einerseits zeigt sich noch deutlich, dass Frauen weiterhin die Hauptrolle in der Erziehung des Kindes spielen, da sie in über 90 Prozent der Residenzmodelle hauptbetreuend sind.⁹ Andererseits sind Frauen zunehmend berufstätig, und die Vaterrolle ändert sich dahin, dass die Väter wachsend Anteil an der Erziehung der Kinder haben. Daher kommt es nach einer

¹ Statista, Number of divorces, 2024.

² Statista, Share of divorces, 2024.

³ Statistisches Bundesamt, Ehescheidungen, 2024.

⁴ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 24.

⁵ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (730).

⁶ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1158); Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (730).

⁷ Walper, 21. DFGT, 99 (123-124); Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729.

⁸ Walper/Entleitner-Phleps/Langmeyer, ZSE 2020, 62 (73); Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729.

⁹ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (731).

Trennung häufiger zu dem Wunsch beider Elternteile, einen hohen Betreuungsanteil für die Kinder zu leisten, das Wechselmodell wird diesem Wunsch gerecht und nimmt an Bedeutung zu.¹⁰

Dadurch ergeben sich Herausforderungen für die Familiengerichte. Wenden sich Eltern, die sich über die Betreuungsanteile nicht einigen können, an das Gericht, erfordert die Kindeswohlabwägung besondere Aufmerksamkeit, da die deutsche Forschungslage zu psychologischen Aspekten des Wechselmodells noch dürftig ist.¹¹

Das Wechselmodell wird derzeit gerichtlich angeordnet, jedoch war es umstritten, ob und auf welcher Gesetzesgrundlage dies geschehen kann.¹² Welches Betreuungsmodell angeordnet werden kann, hat insgesamt gewichtige praktische Auswirkungen auf Eltern und Kinder. Wenn auch der Streit nun durch Rechtsprechung des BGH (Bundesgerichtshofs) zugunsten der Anordnung entschieden wurde, besteht Anlass zu der Annahme, dass eine Gesetzesreform notwendig ist, da ein praktiziertes Wechselmodell verschiedene Folgefragen mit sich bringt, für die sich anhand des Gesetzes keine oder umstrittene Lösungsansätze finden.¹³

1. Zielsetzung und Methodik

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist darzustellen, auf welcher Grundlage die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells nach aktueller Gesetzeslage und Rechtsprechung möglich ist. Darüber hinaus wird kurz untersucht, ob und inwieweit das Wechselmodell auch gegen den Willen eines Elternteils oder der Eltern angeordnet werden kann. Zur Bewertung dieser Frage wird kurz abgewägt, ob Kindeswohl und Elternrecht gleich gewichtet werden.

Hintergrundinteresse der Arbeit ist, unter welchen Umständen und durch welche Maßnahmen der Staat durch die Familiengerichte in die elterliche Sorge eingreifen darf. Dabei soll an den materiell-rechtlichen Kindeswohlkriterien die Abwägung

¹⁰ Obermann, NZFam 2023, 337 (338); Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 252.

¹¹ Vgl. Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729.

¹² Vgl. Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 327.

¹³ Vgl. Hammer, FamRZ 2021, 905 (912-913).

dargestellt werden, die bei einem Eingriff in die elterliche Sorge zu treffen ist. Anhand der Untersuchungen zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl soll aufgezeigt werden, ob das Wechselmodell in der aktuellen Gesellschaft die am besten geeignete Betreuungsform darstellt.

Es wird geprüft, welche praktischen Auswirkungen die ggf. mangelnde gesetzliche Regelung des Wechselmodells auf die Trennungsfamilien hat und aufgrund dessen untersucht, ob es einer Gesetzesreform bedarf.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird zu Beginn der Rechtsinhalt der elterlichen Sorge beschrieben, da die Thematik auf diesem Thema basiert und v.a. in der Diskussion relevant ist, welchem Rechtsbereich das Wechselmodell zuzuordnen ist. Um die Problematik der familiengerichtlichen Anordnung des Wechselmodells zu verstehen, werden die verschiedenen Meinungen und die aktuellen Grundsätze relevanter Gerichtsurteile der Vergangenheit bis zum jetzigen Zeitpunkt untersucht und ausgeführt.

Zur Untersuchung der Folgen des Wechselmodells für das Kindeswohl findet eine Auseinandersetzung mit aktuellen humanwissenschaftlichen Erkenntnissen statt, die aktuellen Prüfkriterien der Familiengerichte werden vorgestellt. An den Gliederungspunkten, die besonders auf inhaltliche Kriterien der familiengerichtlichen Regelung der Betreuungsmodelle eingehen, werden die Rechtfertigung und die Erwägungen des Staates bei Eingriffen in Bereiche der Sorge für ein Kind beispielhaft sichtbar gemacht.

Durch die intensive Darstellung des Meinungsstreits, welches Verfahren geführt wird und welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen sich daraus ergeben, soll die Gesetzeslücke herausgestellt, und im Anschluss deren praktische Auswirkungen auf die Menschen untersucht werden.

II. Begriffsdefinitionen

1. Wechselmodell

Unter dem Wechselmodell, auch Doppelresidenzmodell genannt, wird die Betreuung eines Kindes zu gleichen Teilen durch beide Eltern im Falle einer Trennung, Scheidung oder bei nicht zusammenlebenden Eltern verstanden. Das Kind lebt in

vergleichbar gleich großen Zeitabschnitten abwechselnd in den Haushalten beider Elternteile¹⁴, am häufigsten geschieht dies bei gemeinsamer Sorge der Eltern, es kann jedoch auch gelebt werden, wenn ein Elternteil die Alleinsorge innehat.¹⁵ Der zeitliche Wechsel kann von jeweils wenigen Tagen bis zu mehrwöchigen Abschnitten reichen, am üblichsten sind Abschnitte von ein bis zwei Wochen.¹⁶

Es wird in der Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht sowie in der Literatur zwischen verschiedenen Bezeichnungen des Wechselmodells unterschieden.

Ab einer annähernd hälftigen zeitlichen Aufteilung der Betreuung, wird von einem sogenannten „paritätischen Wechselmodell“ gesprochen, dieses kann bereits vorliegen, wenn ein Elternteil das Kind zu mindestens 40 Prozent der Zeit betreut. Der zeitliche Anteil spielt zur Abgrenzung eine wichtige Rolle, allerdings muss auch die Bedeutung der Betreuungsanteile für das Kind einbezogen werden.¹⁷ Das paritätische Wechselmodell als Rechtsbegriff liegt nur vor, wenn nicht nur die Betreuung zeitlich aufgeteilt ist, sondern wenn auch die Verantwortung, beispielsweise für schulische und gesundheitliche Belange, gleichmäßig verteilt ist.¹⁸ Die Rechtsprechung orientiert sich hierfür an dem Begriff der „Obhut“ nach §1629 Abs. 2 S. 2 BGB. Der Elternteil, der die Obhut innehat, trägt die Hauptverantwortung für das Kind und kann Unterhaltsansprüche geltend machen.¹⁹

Liegt der Betreuungsanteil eines Elternteils zwischen 30 und 50 Prozent, wird in der Literatur von einem „asymmetrischen Wechselmodell“ gesprochen.²⁰

Bei einem Betreuungsanteil zwischen 30 und 50 Prozent wird, v.a. von der Rechtsprechung, auch der Begriff des „erweiterten Umgangs“ verwendet. Dieser liegt vor, wenn ein Elternteil die Hauptverantwortung für das Kind trägt, der andere dagegen „überproportionalen“ Umgang pflegt, der an eine Mitbetreuung heranreicht, beispielsweise bei einem Betreuungsanteil von sechs von vierzehn Tagen.²¹

¹⁴ MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 23; Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2.

¹⁵ Altrogge, FamFR 2012, 287; Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2c; MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 23.

¹⁶ MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 23.

¹⁷ BGH, NJW 2007, 1882 (1883), Leitsätze, Rn. 17; Finke, NZFam 2014, 865 (868).

¹⁸ BGH, NJW 2015, 331 (333), Rn. 21f. ; MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 23.

¹⁹ BGH, NJW 2014, 1958 (1959-1960), Rn. 17-19.

²⁰ Hammer, FamRZ 2015, 1433; MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 23.

²¹ Steiniger, FamFR 2013, 287; BGH, FamRZ 2015, 236 (238), Rn. 20-22; Hammer, FamRZ 2015, 1433.

Der Bundesgerichtshof bezieht sich in den nachfolgend erläuterten Grundsatzentscheidungen (2017, 2019, 2022) ausdrücklich auf das paritätische Wechselmodell.²² In dieser Arbeit soll der Begriff Wechselmodell für alle Betreuungssituationen verwendet werden, in denen ein Elternteil mindestens ein Drittel der Betreuungszeit innehat, und Erziehungsverantwortung mitträgt. Das asymmetrische Wechselmodell soll inbegriffen sein, nicht aber der erweiterte Umgang.

2. Das Residenzmodell

Das Gegenstück zum Wechselmodell bildet das Residenzmodell als Betreuungsform. Das Kind hat hierbei seinen „Lebensmittelpunkt“ bei einem Elternteil, dem anderen Elternteil steht ein Umgangsrecht nach §1684 BGB zu. Das Residenzmodell ist derzeit die nach der Trennung am häufigsten gewählte Betreuungsform.²³

Vor der Reform von Sorge- und Umgangsrecht im Jahr 1998 wurde nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht der Eltern nicht beibehalten, sondern einem Elternteil die Alleinsorge zugesprochen, der andere erhielt ein Umgangsrecht. Seit der Reform ist es nach der Scheidung möglich, die gemeinsame Sorge beizubehalten. Im Rahmen dieser historischen Entwicklung wird das Residenzmodell sowohl bei gemeinsamer Sorge der Eltern als auch bei Alleinsorge eines Elternteils praktiziert.²⁴

Die Grenze des Residenzmodells zum Wechselmodell wird in dieser Arbeit dort gezogen, wenn ein erweiterter Umgang, jedoch kein asymmetrisches Wechselmodell vorliegt, da ein Elternteil weiterhin die Hauptverantwortung für das Kind trägt.²⁵

3. Elterliche Sorge und Aufenthaltsbestimmungsrecht

Die elterliche Sorge ist die „Fürsorge“ für das minderjährige Kind. Der Gesetzgeber benennt den Begriff der elterlichen Sorge in §1626 Abs. 1 BGB: „Die Eltern haben

²² BGH, NZFam 2017, 206; BGH, NJW 2020, 1067; BGH, NJW 2022, 1533.

²³ Obermann, NZFam 2023, 337 (338).

²⁴ Obermann, NZ Fam 2023, 337 (338); Finke, NZFam 2014, 865 (866).

²⁵ Hammer, FamRZ 2015, 1433.

die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge)“.²⁶

Die elterliche Sorge wird auch als ein „dem Interesse des Kindes dienendes [gesetzliches] Schutzverhältnis“ definiert, da sie kein „Machtanspruch der Eltern“ gegenüber dem Kind ist. Ihr Rechtscharakter als „Pflichtrecht“ gleicht dem des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz, welches gleichzeitig eine Pflege- und Erziehungsverantwortung der Eltern darstellt.²⁷ Die elterliche Sorge ist nicht auf andere übertragbar, kann allerdings unter der hohen Hürde des § 1666 BGB entzogen werden.²⁸ Hierbei ist unbedingt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, „nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit berechtigt den Staat“ einzugreifen.²⁹

Als „komplexes [...] rechtliches Konstrukt“ kann die elterliche Sorge unterteilt werden in die „Vertretung des Kindes“ und die „tatsächliche[] Sorge“. Diese Begriffe können nicht eindeutig definiert werden, jedoch wird die Vertretung des Kindes als die rechtliche Vertretung des Kindes mit Außenwirkung gegenüber Dritten eingegrenzt, die tatsächliche Sorge bezeichnet die „tatsächliche Pflege“, beispielsweise die Ernährung und die Erziehung.³⁰ Teil der Sorge ist auch das Umgangsbestimmungsrecht nach § 1632 Abs. 2, das den Elternteil oder die Eltern berechtigt, den Umgang „auch mit dem anderen Elternteil“ zu bestimmen.

Die Gesetzgebung legt das Recht der elterlichen Sorge fest, regelt aber nicht, wie diese in konkreter Weise ausgeübt wird. Diese Gestaltung unterliegt dem Grundsatz der „Elternautonomie“, d.h. die Eltern dürfen selbst bestimmen, wie sie für das Kind sorgen, beispielsweise, wo es lebt.³¹

Da nach Gesetz bei Trennung der Eltern eine bestehende gemeinsame Sorge beibehalten wird, haben die Eltern jeweils das Recht, nach § 1671 Abs. 1 BGB die Übertragung der Alleinsorge zu beantragen. Dies ist auch der bedeutendste Fall, in dem gerichtlich über die elterliche Sorge bestimmt wird.³²

²⁶ MüKo BGB/Huber, BGB § 1626 Rn. 6.

²⁷ Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1626 Rn. 2; Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB §1 Rn. 7f.

²⁸ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1626 Rn. 5.

²⁹ BVerfG, JuS 2011, 90 (91); Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, §1 Rn.11.

³⁰ Obermann, NZFam 2023, 337 (341); MüKo BGB/Huber, BGB § 1626 Rn. 25-27.

³¹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1687 Rn. 5.

³² Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, §1 Rn. 13-14.

Das Aufenthaltsbestimmungsrecht ist in § 1631 BGB als Teil der elterlichen Sorge bestimmt. Es ist das Recht zur Bestimmung des Wohnorts und der Wohnung des Kindes und sei „notwendige Voraussetzung“ für die „Pflege und Erziehung des Kindes“. Bei gemeinsamer Sorge haben beide Eltern die Pflicht und das Recht zur Bestimmung des Aufenthalts des Kindes.³³

4. Umgangsrecht

Das Umgangsrecht ist ein im Verhältnis zum Sorgerecht selbständiges Recht.³⁴ Es ist nach § 1684 Abs. 1 BGB zum einen das Recht des Kindes auf Umgang mit den Eltern und zum anderen Recht und Pflicht der Eltern, Umgang mit dem Kind zu haben.³⁵

Die heute noch anerkannte Definition des BVerfG (Bundesverfassungsgerichts) zum Zweck des Umgangsrechts lautet: Es diene dazu, dass die Bindung des Kindes zum umgangsberechtigten Elternteil erhalten bleibt, er solle sich von dem „körperlichen und geistigen Empfinden des Kindes“ regelmäßig „überzeugen“ können. Zudem sei das Ziel „einer Entfremdung vorzubeugen“ und dem „Liebesbedürfnis beider Teile Rechnung [zu] tragen“.³⁶

Das Umgangsrecht entspringt wie das Sorgerecht aus dem in Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG geschützten Elternrecht. Beide Rechte müssen von den Eltern gegenseitig „respektiert werden“.³⁷ Denn das Umgangsrecht kann das Sorgerecht des anderen Elternteils einschränken, dieser kann zu den Umgangszeiten sein Aufenthaltsbestimmungsrecht und das Umgangsbestimmungsrecht nicht unbeschränkt ausüben.³⁸

5. Obhut

Im Gesetz wird im Zusammenhang mit elterlicher Verantwortung zusätzlich der Begriff der Obhut nach §1629 Abs. 2 BGB verwendet. Die Obhut liegt nach

³³ Grüneberg/Götz, BGB § 1631 Rn. 4; MüKo BGB/Huber, BGB § 1631 Rn. 11.

³⁴ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 81.

³⁵ Grüneberg/Götz, BGB § 1684 Rn. 1.

³⁶ BVerfG, NJW 1971, 1447 (1448); Obermann, NZFam 2023, 337.

³⁷ OLG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 135 (136), Rn. 19; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 38.2.

³⁸ BGH, NJW-RR 2016, 1089 (1092); Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 82.

Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei dem Elternteil, „bei dem der Schwerpunkt der tatsächlichen Fürsorge und Betreuung liegt“, der gegenüber dem anderen Elternteil den Großteil der „Befriedigung der elementaren Bedürfnisse des Kindes“ übernimmt. Ist der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes so geregelt, dass es überwiegend „in der Wohnung eines Elternteils lebt“, liegt die Obhut bei diesem Elternteil.³⁹

III. Überblick der relevanten Rechtsprechung zum Wechselmodell

1. Rechtsprechung zur gerichtlichen Anordnung und Abänderung des Wechselmodells

In den letzten Jahren bestand und besteht Uneinigkeit in Literatur und Rechtsprechung darüber, ob und unter welchen rechtlichen Bedingungen ein Wechselmodell richterlich angeordnet, oder eine gerichtliche Entscheidung über die Abänderung oder Fortsetzung eines bestehenden Wechselmodells getroffen werden kann.⁴⁰

Das OLG Jena (4.Familiensenat) lehnte 2016 eine Anordnung des Wechselmodells ab, da es dafür keine Rechtsgrundlage gebe.⁴¹ Die Argumentation der herrschenden Meinung dafür, beispielsweise des OLG Saarbrücken 2015, lautete, dass das Gericht nur über die Zuweisung der Sorge an sich entscheiden könne, und nicht über deren konkrete Ausübung. Das Wechselmodell stelle eine Art der Sorgeausübung dar. Es sei auch nicht zulässig, eine Umgangsregelung anzuordnen, die im Ergebnis zu einem Wechselmodell führt, da dadurch der Zweck des Umgangs umgangen werde, lediglich eine gleichberechtigte Teilhabe der Eltern am Leben des Kindes zu erhalten.⁴²

Zu der Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen der Eltern besagte die herrschende Meinung vor den Grundsatzentscheidungen des BGH, dass das Wechselmodell „gegen den Widerstand eines Elternteils“ nicht angeordnet werden

³⁹ BGH, NJW 2006, 2258; Grüneberg/Götz, BGB § 1629 Rn. 24-26, Rn. 8

⁴⁰ Altrogge, FamFR 2012, 287; Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 327 Born, NZFam 2022, 821.

⁴¹ OLG Jena, BeckRS 2016, 105868.

⁴² OLG Saarbrücken, NJW-RR 2015, 135 (136), Rn. 15-16; Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, 8. Aufl. 2021, § 1 Rn. 327.

könne, so formulierte beispielsweise das OLG Hamm in einer Entscheidung aus dem Jahr 2012 ausdrücklich.⁴³

Unabhängig davon, ob eine gerichtliche Anordnung überhaupt zulässig ist,⁴⁴ herrscht in der Rechtsprechung Uneinigkeit, ob die Anordnung des Wechselmodells als Regelung des Sorge- oder Umgangsrechts angesehen wird.⁴⁵ Einige Gerichte befürworteten die sorgerechtliche Zuordnung, z.B. das OLG München 2016 (16. Zivilsenat - Familiensenat).⁴⁶ Andere sahen die Möglichkeit der Anordnung des Wechselmodells in einer Umgangsregelung, z.B. befürwortete das OLG Braunschweig 2015 die Beibehaltung eines bisherigen Wechselmodells unter Zuordnung der Regelung zum Umgangsrecht.⁴⁷

Das BVerfG ordnete in einer relevanten Entscheidung 2015 das Wechselmodell nicht einem der Rechtsgebiete zu, betonte aber, dass darüber nur im jeweiligen Einzelfall „unter Beachtung der berechtigten Interessen der Eltern und des Kindes sachgerecht entschieden“ werden könne. Es legte fest, dass kein Grund bestehe, das paritätische Wechselmodell aufgrund Art. 6 Abs. 2 GG als Regelfall für die Aufteilung der Kindesbetreuung anzusehen und gesetzlich festzulegen. Wenn ein Elternteil ungleich behandelt werde, da er das Kind weniger sehe, verletze dies nicht sein Grundrecht nach Art. 3 Abs. 1 und 2 GG, da sachliche Gründe die Ungleichbehandlung rechtfertigten.⁴⁸

In seiner Grundsatzentscheidung zum Wechselmodell entschied der Bundesgerichtshof am 01.02.2017 entgegen der herrschenden Meinung, dass das Wechselmodell als Umgangsregelung angeordnet werden könne.⁴⁹ Der Vater eines Kindes hatte die Anordnung eines Wechselmodells als Umgangsregelung angestrebt, was vom Amtsgericht und Oberlandesgericht Nürnberg zurückgewiesen worden war.

⁴³ Altrogge, FamFR 2012, 287; Born, NZFam 2022, 821; Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 327.

⁴⁴ OLG München, BeckRS 2016, 109671, Rn. 15.

⁴⁵ Hammer, FamRZ 2015, 1433 (1435); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 35.

⁴⁶ OLG München, BeckRS 2016, 109671, Rn. 15; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 26.

⁴⁷ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 26; OLG Braunschweig, BeckRS 2015, 95

⁴⁸ BVerfG, NZFam 2015, 755 (756-757), Rn. 12, 16, 21; MüKoBGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 26.

⁴⁹ BGH, NZFam 2017, 206 (206-210); Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 328.

Der BGH hob mit diesem Urteil den Beschluss und damit die Zurückweisung des OLG Nürnberg auf.⁵⁰

Der BGH ging in dem Urteil 2017 zwar von der herrschenden Meinung aus, dass der Lebensmittelpunkt des Kindes durch das Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge geregelt wird. Dennoch erklärte er 2017 eine gerichtliche Umgangsregelung, die im Ergebnis zu einem paritätischen Wechselmodell führt, erst einmal für „vom Gesetz nicht ausgeschlossen“⁵¹, und bestätigte in der Entscheidung vom 27.11.2019 die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells endgültig als Umgangsregelung im Sinne von §1684 Abs. 3 S. 1 BGB. Die Anordnung könne durch Festlegung hälftiger Umgangszeiten für beide Elternteile herbeigeführt werden.⁵² Dies gelte grundsätzlich auch entgegen dem Willen eines Elternteils. „Entscheidender Maßstab“ sei das Kindeswohl, das „im konkreten Einzelfall“ beurteilt werden müsse.⁵³ Die Argumentation des BGH für die Umgangsregelung wird unter dem Gliederungspunkt IV näher ausgeführt.

Der BGH stellt zudem die Voraussetzungen des Verhältnisses der Eltern zur Anordnung des Wechselmodells heraus. Er betonte, dass eine „Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit“ der Eltern durch eine Anordnung des Wechselmodells erst bewirken zu wollen, nicht dem Kindeswohl entspreche.⁵⁴

Ob das Wechselmodell „auf entsprechenden Antrag eines Elternteils“ auch im Sorgerechtsverfahren angeordnet werden kann, ließ der BGH in dieser Entscheidung offen.⁵⁵

Aus dieser Entscheidung des BGH ergibt sich die Konsequenz, dass das Wechselmodell nach aktueller Gesetzeslage angeordnet werden kann, auch wenn dies in der Rechtsprechung und Literatur weiter diskutiert wird.⁵⁶ Dieser Entscheidung folgten bereits einige Gerichte und befürworteten die Anordnung des Wechselmodells

⁵⁰ BGH, NZFam 2017, 206 (206-210).

⁵¹ BGH, NZFam 2017, 206 (206, 208); Obermann, NZFam 2023, 337 (339).

⁵² BGH, NZFam 2017, 206 (208), Rn. 16; BGH, NJW 2020, 1067 (1068-1069), Rn. 14, 20; Vgl. Born, NZFam 2022, 821 (824).

⁵³ BGH, NZFam 2017, 206 (206, 208).

⁵⁴ BGH, NZFam 2017, 206 (206, 210).

⁵⁵ MüKoBGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 26; BGH, NZFam 2017, 206 (207-208).

⁵⁶ Opitz, NZFam 2023, 774.

durch eine Umgangsregelung bei gemeinsamer Sorge und Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, so das OLG Frankfurt a.M. 2018.⁵⁷

In der Entscheidung des BGH vom 27.11.2019 geht er auf verfahrensrechtliche Fragen ein, indem er die Trennung von Sorgerechts- und Umgangsverfahren als zwei „eigenständige“, voneinander unabhängige Verfahren betont.⁵⁸

Diese Fragen haben letztendlich keine praktischen Auswirkungen, da der BGH trotz umgangsrechtlicher Einordnung zum gleichen Ergebnis wie das OLG Frankfurt a.M. gelangt, welches das Wechselmodell sorgerechtlich einordnet, nämlich zu dem Ergebnis, dass das Wechselmodell nicht angeordnet wird, weil es dem Kindeswohl nicht dient. Dies liegt daran, dass der BGH das Kindeswohl trotzdem mit sorgerechtlichen Kriterien prüft, wie auch das OLG Frankfurt a.M..⁵⁹

In der Entscheidung vom 19.01.2022 entschied der BGH schließlich, dass sich seine bisher genannten Grundsätze „nicht nur auf die [erstmalige] Anordnung, sondern auch auf die Abänderung eine[s] [Wechselmodells] beziehen.“ Insbesondere könne ein in einem Umgangsverfahren geregeltes Wechselmodell nur in einem Umgangsverfahren abgeändert werden, selbst wenn dadurch wieder ein Residenzmodell entstehe.⁶⁰ In dem Verfahren stritten die Beteiligten um die Abänderung einer im Umgangsverfahren gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung, die zum Wechselmodell geführt hatte.⁶¹

Die Folgeentscheidungen der Rechtsprechung zeigen, dass die Grundsatzentscheidungen des BGH dennoch einige Fragen offenlassen.⁶²

Noch ist nicht in allen Fallkonstellationen festgelegt, ob ein sorge- oder umgangsrechtliches Verfahren zu führen ist, speziell im Falle eines gerichtlich nicht angeordneten oder gebilligten (nicht titulierten) Wechselmodells. Das OLG Brandenburg bestätigte 2023 die Aufhebung eines nicht titulierten Wechselmodells durch

⁵⁷ PWW/Ziegler, BGB § 1671 Rn. 15; OLG Frankfurt a.M., NZFam 2019, 355.

⁵⁸ BGH, NJW 2020, 1067 (1067-1068), Rn. 13-14; Opitz, NZFam 2022, 773.

⁵⁹ BGH, NZFam 2020, 116 (120-121).

⁶⁰ BGH, NJW 2022, 1533, Rn. 11-14; Born, NZFam 2022, 821 (822); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB §1684 Rn. 138.

⁶¹ BGH, NJW 2022, 1533.

⁶² Obermann, NZFam 2023, 337 (339, 341).

ein sorgerechtlisches Verfahren, während das OLG Frankfurt 2022 (6.Familiensenat) im gleichen Fall ein umgangsrechtliches Verfahren für angebracht erklärte.⁶³

Durch diese vom BGH vorgegebene Richtung ergibt sich in der Rechtsprechung nun die Tendenz, grundsätzlich im Streit um die zeitliche Aufteilung der Kindesbetreuung, auch über das Wechselmodell hinaus, der umgangsrechtlichen Lösung gegenüber einer sorgerechtlischen den Vorrang zu geben, da diese ein „milderes Mittel“ gegenüber dem Rechtseingriff in die elterliche Sorge nach §1671 BGB darstellt.⁶⁴ Das OLG Frankfurt a.M. (3. Familiensenat) entschied aus diesem Grund 2022, dass zumindest die erstmalige Anordnung eines Wechselmodells umgangsrechtlich zu treffen sei.⁶⁵ Im Jahr 2020 hatte sich der 2. Familiensenat des OLG Frankfurt a.M noch „aus dogmatischen Gründen“ bewusst gegen die umgangsrechtliche Regelung gestellt⁶⁶, woran erkennbar ist, dass die Rechtsprechung sich wandelt.

In einer späteren Entscheidung vom 19.12.2022 räumte der 6. Familiensenat des OLG Frankfurt a.M., indem er seine bisherige Rechtsprechung aufgab, der Umgangsregelung den Vorrang für alle die Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten betreffenden Streitigkeiten ein. Es sei nun ermöglicht, mit sorgerechtlischen Kriterien des Kindeswohls die Betreuungsanteile für ein Kind durch ein Umgangsverfahren zu bestimmen. Demgegenüber würde bei der ebenfalls möglichen sorgerechtlischen Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil dieser mehr Rechtsmacht als erforderlich erhalten, da er beispielsweise ohne Zustimmung des anderen Elternteils umziehen könnte.⁶⁷ Ähnlich argumentiert das KG (Kammergericht) Berlin 2022.⁶⁸

Bereits das KG Berlin 2018 ging so weit, durch eine Umgangsregelung die ursprüngliche Betreuungsaufteilung umzukehren, sodass der Lebensmittelpunkt des Kindes auf den anderen Elternteil wechselte.⁶⁹ Dies wird jedoch kritisch gesehen,

⁶³ Flux, NZFam 2023, 656; OLG Frankfurt a.M., NZFam 2023, 162 (162-166).

⁶⁴ Flux, NZFam 2023, 656; Opitz, NZFam 2023, 774.

⁶⁵ Obermann, NZFam 2023, 337 (340); Opitz, NZFam 2023, 774.

⁶⁶ OLG Frankfurt a.M., NJW 2020, 3730 (3731), Rn. 12; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 35.

⁶⁷ OLG Frankfurt a.M., NZFam 2023, 162; Obermann, NZFam 2023, 337 (340); Opitz, NZFam 2023, 774.

⁶⁸ KG Berlin, FamRZ 2023, 606 (606-608); Obermann, NZFam 2023, 337 (340).

⁶⁹ KG Berlin, FamRZ 2018, 1329 (1331).

da ein Wechsel des Lebensmittelpunktes auf den anderen Elternteil über eine sorgerechtliche Regelung nach §1671 möglich und damit die Anwendung des § 1684 BGB nicht notwendig sei.⁷⁰

2. Rechtsprechung zu den Auswirkungen des Wechselmodells auf Unterhaltsansprüche

Rechtliche Fragen der Berechnung des Kindesunterhalts werden in der Literatur am meisten behandelt⁷¹, denn durch die Anwendung unterhaltsrechtlicher Normen auf das paritätische Wechselmodell ergeben sich einige Folgefragen.⁷²

Eine Thematik ist die gesetzliche Vertretung des Kindes, wenn Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden sollen. Sind sich die Eltern nicht einig, wer Unterhalt in welcher Höhe zu zahlen hat, sieht § 1629 Abs. 2 S. 2 BGB vor, dass bei gemeinsamer Sorge „der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen“ und damit das Kind, das den Unterhaltsanspruch nach §1601 BGB hat, in dieser Angelegenheit gesetzlich vertreten kann. Der die Obhut innehabende Elternteil ist dann im Normalfall aufgrund § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB nicht verpflichtet, Unterhalt zu zahlen.⁷³ Leben die Eltern ein paritätisches Wechselmodell, liegt der Schwerpunkt der Betreuung bei keinem Elternteil, und kein Elternteil darf die Unterhaltsansprüche des Kindes geltend machen.⁷⁴ Dies lässt die Vermutung zu, dass die gesetzlichen Regelungen nicht auf das paritätische Wechselmodell ausgerichtet sind.

In der Rechtsprechung des BGH im Jahr 2005, in dem das Wechselmodell zum ersten Mal vom BGH genannt wurde,⁷⁵ setzte er sich mit dieser Problematik auseinander. Falls ein Elternteil in diesem Fall trotzdem Unterhalt für das Kind geltend machen will, muss er entweder einen sogenannten Ergänzungspfleger nach § 1809 BGB für das Kind „bestellen lassen“, der dieses anstelle des Elternteils vertritt, oder der Elternteil muss beim Familiengericht beantragen, ihm die Alleinentscheidung

⁷⁰ JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 46

⁷¹ Born, NZFam 2023, 433.

⁷² Vgl. Grüneberg/von Pückler, BGB § 1606 Rn. 10.

⁷³ BGH, FamRZ 2006, 1015 (1016, 1018); Grüneberg/Götz, BGB § 1629 Rn. 24-26.

⁷⁴ Grüneberg/Götz, BGB § 1629 Rn. 24-26.

⁷⁵ Schwamb, NZFam 2017, 253.

nach § 1628 BGB zur Herbeiführung der Unterhaltszahlungen zu übertragen.⁷⁶ Die Lösung des Konflikts über § 1628 BGB wird in der Literatur sehr kritisch gesehen, da sie die vom Gesetzgeber gemachten Grenzen des § 1629 BGB überschreite, der eine Alleinvertretung des Kindes in Unterhaltssachen durch einen Elternteil nur in dem Ausnahmefall des Abs. 2 S. 2 zulasse, in dem nur ein Elternteil die Obhut innehat, was bei einem paritätischen Wechselmodell nicht der Fall ist.⁷⁷ Hieran ist wieder erkenntlich, dass die genannte Norm nicht auf das Wechselmodell ausgelegt scheint.

2024 widerrief der BGH seine bisherige Rechtsprechung zur gesetzlichen Vertretung des Kindes. Nun könnten beide Elternteile „gegenseinander [...] Teilansprüche des Kindesunterhalts“ für das Kind nach § 1629 BGB geltend machen, dies gilt nicht für Eltern, die noch miteinander verheiratet sind. Es müsse kein Ergänzungspfleger bestellt und nicht das Alleinentscheidungsrecht nach § 1628 BGB beantragt werden. Auch diese zur vorigen Rechtsprechung gegenteilige Auslegung kann rechtlich begründet werden, allerdings eröffnen sich weitere Rechtsunsicherheiten.⁷⁸

Weitere Fragen wirft das Wechselmodell bei der Berechnung der Unterhaltshöhe auf. Da jeder Elternteil bereits während der Betreuung des Kindes alltägliche finanzielle Ausgaben tätigt, stellt sich die Frage, ob und um welche Höhe so seine Unterhaltszahlung gemindert wird. Der BGH entschied dazu, dass es nur als teilweise Erfüllung der Unterhaltungspflicht gelte, wenn der jeweilige Elternteil während der Betreuung des Kindes Naturalunterhalt, z.B. durch Sachleistungen wie z. B. Eintrittsgelder, Fahrten zu Betreuungseinrichtungen, leiste. Der andere Elternteil könne trotzdem Barunterhalt für das Kind von ihm verlangen. Nur der Elternteil, der das Kind voll betreut, müsse nach § 1606 Abs. 3 S. 2 BGB gar keinen Barunterhalt zahlen.⁷⁹

Wenn die Problematik in diesem Rahmen auch nicht in der Tiefe behandelt wurde, zeigt sich, dass die Gesetze zum Unterhaltsrecht hauptsächlich auf das

⁷⁶ BGH FamRZ 2006, 1015 (1018); Grüneberg/Götz, BGB § 1629 Rn. 26.

⁷⁷ BGH, FamRZ 2017, 437 (442).

⁷⁸ Braun, NJW-Spezial 2024, 452 (452-453).

⁷⁹ BGH FamRZ 2017, 437 (437-438), Rn. 13, 20-21; Grüneberg/von Pückler, BGB § 1606 Rn. 10.

Residenzmodell ausgelegt sind, was der BGH selbst für einzelne Regelungen bestätigt.⁸⁰ Die Kritik an der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung des BGH zum Wechselmodell führt aus, dass die Regelungen zum Unterhaltsrecht und damit die Düsseldorfer Tabelle, aus der der Bedarf des Kindes abhängig vom Einkommen der Eltern pauschal ersichtlich ist, nicht auf das Wechselmodell ausgerichtet seien. Der Versuch des BGH, anhand dieser Regelungen unterhaltsrechtliche Lösungen für das Wechselmodell zu finden, mache das Unterhaltsrecht nur noch schwieriger verständlich. Es wird vorgeschlagen die bestehenden Regelungen, u.a. § 1629 BGB, an das „immer häufiger praktizierte“ paritätische Wechselmodell durch Gesetzesänderung anzupassen.⁸¹

IV. Zuordnung der Regelung des Wechselmodells zum Umgangs- oder Sorgerecht

Die Zuordnung zum Umgangs- bzw. Sorgerecht hat Auswirkungen darauf, ob und inwieweit das Wechselmodell gerichtlich angeordnet werden kann. Entweder kann es direkt angeordnet werden, oder nur die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, wobei die tatsächliche Umsetzung nicht gesichert ist.⁸²

1. Sorgerechtliche Einordnung

Die Argumentation dafür, das Wechselmodell als sorgerechtliche Regelung einzuordnen liegt darin, dass die Anordnung des Wechselmodells den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes betreffe.⁸³ Es werde eine Entscheidung im Streit über den Lebensmittelpunkt des Kindes getroffen. Der Lebensmittelpunkt unterfalle, u. a. aufgrund der begrifflichen Nähe zum gewöhnlichen Aufenthalt, dem Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge und nicht dem Umgangsrecht, was ja auch der BGH grundsätzlich bestätigt.⁸⁴

⁸⁰ BGH, FamRZ 2017, 437 (438), Rn. 20; vgl. Grüneberg/von Pückler, BGB § 1606 Rn. 10.

⁸¹ BGH, FamRZ 2017, 437 (442); Braun, NJW-Spezial 2024, 452 (453).

⁸² Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1687 Rn. 11.

⁸³ OLG Jena, BeckRS 2016, 105868 Rn. 23; vgl. Grüneberg/Götz, BGB § 1631 Rn. 4.

⁸⁴ BGH, NZFam 2017, 206 (208); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 36; Obermann NZFam 2023, 337 (340).

Dies wird damit bekräftigt, dass es im Wechselmodell um die „umfassend[e], verbindlich[e] und abschließend[e]“ Festlegung der Betreuung des Kindes gehe, sowie um die Verteilung der Befugnisse bei der geteilten Pflege und Erziehung des Kindes. Der Zweck des Wechselmodells sei die „gleichberechtigte Teilhabe“ der Eltern an der Sorge für das Kind, rechtlich und in der tatsächlichen Ausübung der Sorge gesehen.⁸⁵

Diese Funktion erfülle das Umgangsrecht, historisch sowie nach Sinn und Zweck ausgelegt, nicht, so die herrschende Meinung bis zur Grundsatzentscheidung des BGH und weiterhin in der Literatur vertretene Auffassung. Aus dem Gesamtbild der Regelungen des Gesetzgebers zu Sorge und Umgang sowie der Formulierung im Regierungsentwurf zur Neuregelung des Kindschaftsrechts aus dem Jahr 1996 sei zu entnehmen, dass der Gesetzgeber mit der Zuweisung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil und des Umgangs für den nicht hauptsächlich betreuenden Elternteil ein System mit einem „überwiegend betreuenden Elternteil“ gedacht habe.⁸⁶ Dies sei z.B. in § 1687 BGB, der die Ausübung der gemeinsamen Sorge der Eltern bei Getrenntleben regelt, erkennbar, der Gesetzgeber habe nicht festgelegt, wie die Kompetenzen der Eltern bei einem paritätischen Aufenthalt des Kindes bei beiden verteilt werden sollen.⁸⁷

Unter Beachtung des Zusammenhangs und Aufbau des Gesetzes sei erkennbar, dass die Intention des gesetzlichen Umgangs nicht sei, zur Regelung von Betreuungsmodellen zu führen.⁸⁸

Bei praktiziertem Wechselmodell als Umgangsregelung sei der Zweck des Umgangs, nämlich, dass das Kind seinen Aufenthalt grundsätzlich bei einem Elternteil habe und den anderen zur Aufrechterhaltung der Beziehungen sehe, nicht mehr gegeben. Denn im Wechselmodell wohne das Kind gleichberechtigt bei beiden Elternteilen und habe zwei Lebensmittelpunkte.⁸⁹

⁸⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 36; OLG Jena, BeckRS 2016, 105868, Rn. 23, 38.

⁸⁶ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 36; OLG Frankfurt a.M., NJW 2020, 3730 (3732-3733).

⁸⁷ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1788); Obermann NZFam 2023, 337 (338).

⁸⁸ Obermann, NZFam 2023, 337 (340).

⁸⁹ Born, NZFam 2022, 821(824).

Das Umgangsrecht könne das Aufenthaltsbestimmungsrecht zwar durch die Umgangszeiten notwendigerweise einschränken, bei Anordnung des Wechselmodells im Umgangsrecht bestehe jedoch die Gefahr, das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu ersetzen. Damit würde ein Elternteil an der Ausübung des Sorgerechts gehindert, da dieser nun nicht mehr über den Lebensmittelpunkt des Kindes entscheiden könne. Dies wäre bei Alleinsorge oder alleinigem Aufenthaltsbestimmungsrecht eine massive Einschränkung.⁹⁰

Gegen diese Argumentation wird jedoch angeführt, dass diese Einschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts durch eine Umgangsregelung als milderes Mittel einem gänzlichen Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts vorzuziehen sei.⁹¹ Der BGH führt dazu an, dass im Falle eines sachlichen Widerspruchs einer umgangsrechtlichen zur sorgerechtlichen Entscheidung immer im Einzelfall zu entscheiden sei, die umgangsrechtliche Entscheidung aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen sei.⁹²

Befürworter der sorgerechtlichen Einordnung führen in Kritik zu der richtungsweisenden BGH-Rechtsprechung an, dass selbst bei umgangsrechtlicher Anordnung des Wechselmodells zur Entscheidung für oder gegen die Anordnung sorgerechtliche Prüfkriterien angewandt werden (zu den einzelnen Kriterien s. Gliederungspunkt IX.). Es gäbe somit keine Gründe und würden auch keine vom BGH angeführt, warum es sich dann nicht auch um eine sorgerechtliche Regelung handle.⁹³ Der BGH begründe nicht, warum die Zuweisung eines zweiten gewöhnlichen Aufenthalts, was eine sorgerechtliche Regelung darstelle, als Umgangsregelung ausgeführt werden könne.⁹⁴

⁹⁰ Hennemann 2017, 1787 (1788); Obermann NZFam 2023, 337 (339); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 36.

⁹¹ Opitz, NZFam 2023, 774.

⁹² BGH, NZFam 2017, 206 (208-209), Rn. 16, 20, 21; Obermann, NZFam 2023, 337 (339); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1684 Rn. 138.1.

⁹³ OLG Frankfurt a.M., NJW 2020, 3730 (3734); Born, NZFam 2022, 821 (824); MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 26.

⁹⁴ Hennemann NJW 2017, 1787 (1788); Born, NZFam 2022, 821 (824).

a. Problematik der sorgerechlichen Lösungsansätze zur Anordnung des Wechselmodells

Auf Basis der sorgerechlichen Einordnung ordneten vereinzelt Gerichte das Wechselmodell als sorgerechliche Regelung an, z.B. das OLG Brandenburg 2020 durch Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil.⁹⁵ Selbst wenn jedoch die Zuordnung des Wechselmodells zum Rechtsgebiet des Sorgerechts bejaht wird, wird teilweise angeführt, dass fraglich sei, ob das Wechselmodell in der Praxis im Sorgerechtsverfahren angeordnet werden könne oder dies abgelehnt.⁹⁶

Das Gericht könne nur festlegen, wem das Sorgerecht zugeteilt wird, aber nicht, wie es ausgeübt wird, die Ausübung unterliege dem Grundsatz der Elternautonomie.⁹⁷ Da durch die Anordnung des Wechselmodells durch das Gericht festgelegt werde, wann genau sich das Kind bei wem aufhält, würde es dadurch die Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bestimmen, was die Option der sorgerechlichen Anordnung verhindere.⁹⁸

Durch die sorgerechlichen Lösungen könne insgesamt nur ein Rahmen zur Umsetzung des Wechselmodells für die Eltern geschaffen werden, der aber nicht garantiere, dass es auch umgesetzt werde.⁹⁹

2. Umgangsrechtliche Einordnung

Für die Einordnung des Wechselmodells ins Umgangsrecht wird argumentiert, dass der Praxis damit die Anordnung des Wechselmodells ermöglicht werde, da so auch Ausübungsfragen der elterlichen Sorge durch das Familiengericht entschieden werden könnten.¹⁰⁰ Dies reicht jedoch nach kritischer Betrachtung als Argumentation

⁹⁵ OLG Brandenburg, FamRZ 2020, 1655; Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2c.

⁹⁶ OLG Jena, BeckRS 2016, 105868; OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2021, 155719.

⁹⁷ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 29f.; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 37.

⁹⁸ OLG Jena, BeckRS 2016, 105868, Rn. 31; Obermann, NZFam 2023, 337 (339); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 29f.

⁹⁹ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 32.

¹⁰⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 36; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 26.

noch nicht aus, da damit nicht begründet wird, dass das Wechselmodell diesem Rechtsgebiet auch zugeordnet werden kann.

Die Argumentation zur Zuordnung zum Umgangsrecht ist, dass die Bestimmung über den Lebensmittelpunkt des Kindes nicht eindeutig dem Sorgerecht zuzuordnen sei. Wie bei sorgerechtlicher Einordnung wird angeführt, dass ein Streit über den Lebensmittelpunkt und das Betreuungsmodell nicht das grundsätzliche Recht auf die elterliche Sorge, sondern die tatsächliche Sorgeausübung betreffe. Daraus wird der Schluss gezogen, dass dieser Streit nicht durch ein sorgerechtlches Verfahren geregelt werden kann, was auch der BGH 2019 anführt.¹⁰¹

Der Lebensmittelpunkt könne im Rahmen einer Umgangsregelung bestimmt werden.¹⁰² Bei gemeinsamer Sorge der Eltern hindere die umgangsrechtliche Anordnung der Betreuung im Wechselmodell die gemeinsame Sorgerechtsausübung ohne Zweifel nicht. Denn auch eine nicht paritätische Umgangsregelung greife nicht in die gemeinsame Sorge ein.¹⁰³

Nach kritischer Betrachtung stellt der BGH sich damit gegen den Standpunkt, dass Ausübungsfragen der elterlichen Sorge nicht durch das Gericht entschieden werden dürfen. Dies wird dadurch begründet, dass nicht in das Recht der Sorge an sich eingegriffen werde. Der BGH lässt allerdings in seiner Argumentation Fragen offen, v.a. eine Begründung dafür, warum das Gericht nun über Ausübungsfragen der elterlichen Sorge entscheiden darf.¹⁰⁴

Ungeachtet dessen wird als gewichtiges Argument für die Zuordnung zum Umgangsrecht angeführt, dass die Gesetzesauslegung „wandelnde gesellschaftliche Bedürfnisse“ zu Betreuungsmodellen entgegen dem historischen Zweck des Umgangs berücksichtigen müsse, und es sich daher um eine zulässige Rechtsfortbildung handle.¹⁰⁵

Die Grenzen zulässiger Rechtsfortbildung seien weder nach Wortsinn des Umgangs noch in Abgrenzung des Umgangs- zum Sorgerecht überschritten, v.a. da das Gesetz

¹⁰¹ BGH, NJW 2020, 1067 (1068-1069), Rn. 15; OLG Frankfurt a. M., NZFam 2022, 926 (930); Obermann NZFam 2023, 337 (339).

¹⁰² AG Erfurt, ZKJ 2013, 31 (33).

¹⁰³ BGH, NZFam 2017, 206 (207-208), Rn. 14f., 20; Schwamb, NZFam 2017, 253.

¹⁰⁴ Vgl. Obermann, NZFam 2023, 337 (339).

¹⁰⁵ Grüneberg/Götz, BGB § 1684 Rn.1; JHA/Rake, BGB §1684 Rn. 45.

keinen maximalen Umfang des Umgangs bestimme. Die Rechtsfortbildung diene dem Kind, um ein seinem Wohl entsprechendes Wechselmodell als „rechtlich verbindlich[e]“ Regelung zu ermöglichen.¹⁰⁶

Kritiker der umgangsrechtlichen Einordnung sehen dies jedoch als eine vom Wortlaut des §1684 BGB nicht mehr gedeckte Rechtsfortbildung an, da eine Veränderung des Lebensmittelpunkts nicht durch eine Umgangsregelung herbeigeführt werden dürfe.¹⁰⁷

Insbesondere der Argumentation, dass das Gesetz nicht vorgebe, in welchem Umfang ein Umgang angeordnet werden könne,¹⁰⁸ wird entgegengesetzt, dass der Gesetzgeber aufgrund der beschriebenen historischen Bedeutung des Umgangs, keinen Grund gesehen habe, eine zeitliche Begrenzung des Umgangs im Gesetz zu betonen. Es sei also aus der fehlenden Begrenzung nicht zu schließen, dass der Gesetzgeber eine Anordnung des paritätischen Wechselmodells als Umgangsregelung initiieren wollte.¹⁰⁹

Vermehrt wird die Auffassung vertreten, dass der umgangsberechtigte Elternteil ein Recht auf „Mitübernahme der Betreuung und Erziehung des Kindes“ habe. Es entspreche der natürlichen Verhaltensweise, dass der Umgangselternteil das Kind während der Umgangszeiten erziehe, zudem setze sich dies durch den gesellschaftlichen Wandel immer mehr durch.¹¹⁰ Bei diesem Wandel des Umgangsrechts könnte auch die umgangsrechtliche Anordnung bejaht werden.

Des Weiteren wird für eine umgangsrechtliche Zuordnung angeführt, dass eine Umgangsregelung ein milderes Mittel gegenüber einem Eingriff in die elterliche Sorge durch Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts eines Elternteils darstelle.¹¹¹

Eine problematische Auswirkung der Zuordnung zum Umgangsrecht, das auch als Gegenargument angeführt wird, ist, dass eine Umgangsregelung, die im Eilverfahren aufgrund einstweiliger Anordnung angeordnet wurde, gemäß § 57 Abs. S.1

¹⁰⁶ JHA/Rake BGB §1684 Rn. 3, 5, 45f.

¹⁰⁷ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1684 Rn. 140f.

¹⁰⁸ JHA/Rake BGB §1684 Rn. 46; BGH, NZFam 2017, 206 (208), Rn. 16.

¹⁰⁹ OLG Frankfurt a.M., NJW 2020, 3730 (3733).

¹¹⁰ JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 4; Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 56.

¹¹¹ Opitz, NZFam 2023, 774; Flux, NZFam 2023, 656; KG, NZ Fam 2018, 637

FamFG nicht anfechtbar ist, also nicht durch das Beschwerdegericht überprüft werden kann. Das Kind muss dann mehrere Monate bis zum Hauptverfahren warten.¹¹² Der BGH sieht die Unanfechtbarkeit unproblematisch, da die Umgangsregelung, die „Ausübung der elterlichen Sorge“ betreffend, „grundsätzlich“ ein schwächerer „Eingriff in das Sorgerecht“ sei.¹¹³

3. Fazit

Insgesamt wird das Wechselmodell nun durch die Rechtsprechung des BGH dem Umgangsrecht zugeordnet.¹¹⁴ Es ist nicht zu verkennen, dass die Anordnung des Wechselmodells über ein Umgangsverfahren nach geltendem Recht die einzige und praktikabelste Lösung ist, auf die Sorgerechtsausübung der Eltern Einfluss zu nehmen.¹¹⁵

Trotzdem wird nach Abwägung der Schluss gezogen, dass es sich beim Wechselmodell im Grunde um eine sorgerechtliche Regelung handelt, da die Sorgerechtsausübung betroffen ist und der Zweck des Wechselmodells in Hinblick auf die Befugnisse der Eltern zu beachten ist.¹¹⁶ Dafür, das Wechselmodell je nach seinem Zweck dem einen oder anderen Wechselmodell zuzuordnen, spricht, dass der BGH selbst argumentiert, dass die Anordnung eines Wechselmodells nur im jeweiligen Einzelfall unter Beachtung der Interessen der Eltern und des Kindes entschieden werden könne.¹¹⁷

Es wird der Auffassung gefolgt, die als Zweck des Wechselmodells grundsätzlich eine gleichberechtigte Beteiligung an der Sorge für das Kind beider Elternteile sieht.¹¹⁸ Bereits in der Definition dieser Arbeit wurde als Voraussetzung für das Vorliegen eines paritätischen Wechselmodells die Aufteilung von Verantwortung beider Eltern gesetzt. Nach der überzeugenden Argumentation zum historischen

¹¹² BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn.35.1; Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2c.

¹¹³ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Rn. 22.

¹¹⁴ Opitz, NZFam 2023, 774.

¹¹⁵ Vgl. Obermann, NZFam 2023, 337 (345).

¹¹⁶ Vgl. Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1163).

¹¹⁷ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Rn. 24f.

¹¹⁸ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1163); OLG Jena, BeckRS 2016, 105868, Rn. 38; Obermann, NZFam 2023, 337 (343).

Zweck des Umgangs greift ein Umgangsverfahren durch Festlegung eines zweiten Lebensmittelpunkt des Kindes nach geltendem Recht in die elterliche Sorge ein.

Zwar könnte es tatsächlich nur die Intention eines Elternteils sein, das Kind um sich zu haben, während die Erziehungsverantwortung keine Rolle spielt, oder andere Gründe, wie das Sparen von Unterhalt¹¹⁹ könnten Motivation für das Wechselmodell sein. In einem solchen Fall könnte das Wechselmodell umgangsrechtlich eingeordnet werden. Objektiv gesehen verbringt das Kind jedoch selbst in diesem Fall die Hälfte seiner aktuellen Lebenszeit bei einem Elternteil, wobei stets Erziehung stattfindet.

Unter Abwägung ist also die umgangsrechtliche Anordnung des Wechselmodells nur unter Rechtsfortbildung möglich. Trotz der besseren Praktikabilität ergeben sich neue Problematiken, da die Gesetze nach kritischer Betrachtung grundsätzlich vom Residenzmodell ausgehen.¹²⁰ Dies wird in den späteren Ausführungen noch verdeutlicht. Obermann argumentiert, dass bei extensiver Auslegung beider Rechtsgebiete sich gegenseitig konkurrierende Regelungen getroffen werden können.¹²¹ Um zu weitgehende Rechtsfortbildung und die Überschneidung der Rechtsgebiete Sorge- und Umgangsrecht zu vermeiden, sollte der Gesetzgeber die Regelungen den geänderten Bedürfnissen für Betreuungsmodelle anpassen.¹²²

V. Gerichtliche Vereinbarung des Wechselmodells bei übereinstimmendem Willen der Eltern

Aufgrund ihres Rechts der elterlichen Sorge nach § 1626 Abs. 1 BGB können gemeinsam sorgeberechtigte Eltern über die Art der Betreuung ihres Kindes im Bereich des Aufenthaltsbestimmungsrechts einvernehmlich entscheiden und somit auch über die gleichberechtigte Betreuung. Dies ergibt sich daraus, dass die Änderung der Betreuungsform nichts an dem Recht der gemeinsamen Sorge der Eltern

¹¹⁹ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 35.

¹²⁰ Born, NZFam 2022, 821 (826).

¹²¹ Obermann, NZFam 2023, 337 (342-345).

¹²² Vgl. Born, NZFam 2022, 821 (826); vgl. Obermann, NZFam 2023, 337 (345).

an sich ändert.¹²³ Wenn das Wechselmodell im gegenseitigen Einvernehmen praktiziert wird, wird daher in der Regel kein Gerichtsverfahren geführt.¹²⁴

Als Alternative zur gerichtlichen Anordnung des Wechselmodells besteht die Möglichkeit des „gerichtlich gebilligten Vergleichs“ nach § 156 Abs. 2 FamFG. Durch diesen wird die Vereinbarung vollstreckbar, d.h. zwangsmäßig durchsetzbar.¹²⁵ Damit stellt die Billigung eine der gerichtlichen Kompetenzen im Sorgerechtsstreit dar.

Zum einen kann die Motivation der Eltern für eine gerichtliche Billigung ihrer selbständig (nicht zwingend schriftlich) getroffenen Elternvereinbarung zum Wechselmodell sein, diese „abzusichern“, damit sie „größere Bestandskraft“ erhält.¹²⁶ Zum anderen kann es zu einer gerichtlichen Billigung führen, wenn die Eltern im Rahmen des laufenden Gerichtsverfahrens zu einer einvernehmlichen Entscheidung kommen und diese ebenfalls gerichtlich absichern wollen.¹²⁷

Die Billigung einer Elternvereinbarung ist einer gerichtlichen Anordnung vorzuziehen, da „alle professionellen Verfahrensbeteiligten in allen Stadien des Verfahrens“ gemäß § 156 Abs. 1 FamFG und beispielsweise § 163 Abs. 2 FamFG verpflichtet sind, möglichst eine einvernehmliche Lösung der Eltern herzustellen.¹²⁸

Nach § 1696 Abs. 1 S. 1 BGB wiegt ein gerichtlich gebilligter Vergleich gleich wie eine Gerichtsentscheidung.¹²⁹ Prüft das Gericht die Möglichkeit der gerichtlichen Billigung, ist zu prüfen, dass diese dem Kindeswohl nicht widerspricht.¹³⁰

Allerdings ist die Billigung der Vereinbarung nur möglich, wenn das Wechselmodell als Umgangsregelung bei gemeinsamer Sorge gesehen wird, denn § 156 Abs. 2 FamFG bezieht sich ausdrücklich auf den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, nicht aber auf die elterliche Sorge.¹³¹ Dies hat seinen Ursprung darin, dass die Regelung der elterlichen Sorge an sich sowie Teilbereiche davon zwingendes Recht

¹²³ Finke, NZFam 2014, 865 (866-867); Obermann, NZFam 2023, 337 (338-339).

¹²⁴ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 27.

¹²⁵ JHA/Döll, FamFG § 156 Rn. 9.

¹²⁶ Vgl. Finke, NZFam 2014, 865 (868).

¹²⁷ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 28.

¹²⁸ Hammer, FamRZ 2021, 905 (911).

¹²⁹ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1161).

¹³⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 44.

¹³¹ Finke, NZFam 2014, 865 (868); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 28.

sind, d.h. die Eltern dürfen die Übertragung der Sorge nicht durch Privatvereinbarungen untereinander regeln.¹³²

Der BGH hat in der führenden Entscheidung 2017 die gerichtliche Billigung der Umgangsvereinbarung für zulässig erklärt und damit dieses Problem „im Wege der Rechtsfortbildung“ gelöst.¹³³ Trotz der Entscheidungen des BGH wird die Vereinbarung über das Wechselmodell von Literatur und Rechtsprechung teils noch dem Sorgerecht zugeordnet und damit § 156 Abs. 2 FamFG als Grundlage ausgeschlossen.¹³⁴

In dem Fall wird als Lösungsvorschlag zur gerichtlichen Billigung des Wechselmodells bei Zuordnung zum Sorgerecht die analoge Anwendung von § 156 Abs. 2 FamFG angeführt.¹³⁵

Dagegen wird argumentiert, dass dies nicht dem Entstehungszweck der Norm entspreche, die analoge Anwendung müsse ausdrücklich gesetzlich festgelegt sein. Daher wird diese Lösung größtenteils abgelehnt und nicht praktiziert.¹³⁶

Zusammenfassend zeigen sich dadurch auch bei der familiengerichtlichen Billigung einer Elternvereinbarung zum Wechselmodell die Unklarheiten, die sich aus der fraglichen Zuordnung zum Sorge- oder Umgangsrecht ergeben.

VI. Untersuchung der Kindeswohldienlichkeit der Betreuung im Wechselmodell

Das Prinzip, nach dem sich alle die elterliche Sorge betreffenden gerichtlichen Entscheidungen richten müssen ist nach § 1697a BGB das Kindeswohl.¹³⁷ Es genügt grundsätzlich nicht, dass das Wechselmodell überhaupt Kindeswohldienlich ist, sondern es soll die im Vergleich zu anderen Formen am besten dem Wohl des Kindes entsprechende Betreuungsform sein.¹³⁸

¹³² BGH, NJW 2011, 2360 (2365), Rn. 77; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 28.

¹³³ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Rn. 23; Hammer, FamRZ 2021, 905 (911).

¹³⁴ Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 42.

¹³⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 42.

¹³⁶ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1161); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 28.

¹³⁷ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 181.

¹³⁸ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Rn. 27; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 42.

Nach § 1684 Abs 1 und 4 BGB sowie § 1626 Abs 3 S 1 BGB hat das Gesetz festgelegt, dass grundsätzlich der Umgang mit jedem Elternteil dem Kindeswohl dient.¹³⁹

Diese Grundvoraussetzung ist „aus psychologischer Sicht“ umstritten. Es wurde nach sozialwissenschaftlichen Erkenntnissen mehrfach belegt, „dass sich bei hochkonflikthaften Auseinandersetzungen zwischen den Eltern deutliche negative Auswirkungen in seelischer und körperlicher Hinsicht bei Kindern zeigen, die Umgang mit dem anderen Elternteil haben.“¹⁴⁰ Dieser Aspekt bestätigt, dass im Wechselmodell nicht automatisch dem Kindeswohl gedient wird, zumal der Umgang mit beiden Elternteilen sehr ausgedehnt ist.

Dazu führt der BGH an, dass das Wechselmodell „gegenüber herkömmlichen Umgangsmodellen höhere Anforderungen“ an Eltern und Kinder stelle.¹⁴¹ Auch das OLG Brandenburg (4. Familiensenate) betont, dass das Gericht die Anordnung des Wechselmodells stärker prüfen müsse als andere Umgangsregelungen.¹⁴²

Das Kindeswohl ist ein „unbestimmter Rechtsbegriff“, der im jeweiligen Fall von Richter*in oder Richter anhand bestimmter Kriterien und objektiver Grundsätze zur Förderung der Entwicklung des Kindes veranschaulicht werden muss.¹⁴³ Zur Auslegung werden deswegen nicht juristische Methoden verwendet, sondern zur Einschätzung des Kindeswohls und Anwendung auf die juristische Entscheidung Wissen der Medizin, Pädagogik und Psychologie genutzt.¹⁴⁴

1. Studienlage

Bisher gibt es kaum humanwissenschaftliche Studien zum Wohlbefinden der Kinder im Wechselmodell in Deutschland.¹⁴⁵ Die Ergebnisse der auch internationalen Studien, die unter psychologischen, medizinischen und pädagogischen Aspekten die Kindeswohldienlichkeit des Wechselmodells untersuchen, sind sehr

¹³⁹ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 181.

¹⁴⁰ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 52.

¹⁴¹ BGH, NZFam 2017, 206 (209-210), Rn. 28.

¹⁴² OLG Brandenburg, BeckRS 2019, 10103.

¹⁴³ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 52; Grüneberg/Götz, BGB § 1666 Rn. 7.

¹⁴⁴ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 52.

¹⁴⁵ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729.

unterschiedlich. Da auf sie teilweise schon bei der Diskussion um die gemeinsame Sorge zurückgegriffen wurde, sind sie bereits über zwanzig bis dreißig Jahre alt.¹⁴⁶ Die internationalen Studien der Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl ergeben leicht positive Auswirkungen, die zulassen, das Wechselmodell zu befürworten. Aufgrund „rechtlicher und kultureller Voraussetzungen“ lässt sich dies nicht ohne Weiteres auf Deutschland übertragen,¹⁴⁷ da diese zum einen von gesellschaftlichen Vorstellungen zu Kosten der Objektivität geprägt sind, und das Modell zum anderen in den verschiedenen Ländern rechtlich verschieden definiert wird.¹⁴⁸

Vergleichsweise aktuelle Daten bieten die deutsche Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD), deren Datenerhebung zwischen Juli 2019 und Januar 2020 stattfand¹⁴⁹ und eine Auswertung von Datenerhebungen zwischen 2011 und 2015 durch Sabine Walper.¹⁵⁰

Insgesamt liegen allerdings noch keine aussagekräftigen Untersuchungen zur Kindeswohldienlichkeit des Wechselmodells gegen den Willen der Eltern und bei hoher Konflikthaftigkeit der Eltern vor, die hauptsächlich die Hilfe der Gerichte in Anspruch nehmen. Auch das Konfliktniveau der Eltern in der FAMOD-Studie ist insgesamt niedrig.¹⁵¹

Zudem müssen Studienergebnisse regelmäßig mit Vorsicht genossen werden, da sie nur eine Stichprobe aller Familien in Deutschland untersuchen können und aus Gesamtwahrscheinlichkeiten regelmäßig nicht auf den Einzelfall geschlossen werden kann.¹⁵² Die FAMOD-Studie wird zwar nach Angabe der Autoren als nicht repräsentativ für die Situation der Familien in Deutschland bezeichnet, stimme aber unter Berücksichtigung „sozio-demografischer Merkmale wie dem Alter, der Bildung und der Gesundheit der Eltern“ dennoch mit dem deutschen Durchschnitt überein.¹⁵³

¹⁴⁶ Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.1.

¹⁴⁷ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729.

¹⁴⁸ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1159); Walper, 21. DFGT, 99 (108)

¹⁴⁹ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (730); BeckOK BGB/Veit 1671 Rn. 45.1.

¹⁵⁰ Walper, 21. DFGT, 99 (120-121); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.1.

¹⁵¹ Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.1; Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (740)

¹⁵² Vgl. Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (736).

¹⁵³ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (730).

2. Positive Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl

Dem Wohl des Kindes dienlich ist im Wechselmodell zum einen, dass beide Eltern „regelmäßig Verantwortung für das Kind übernehmen“ können. Zudem erlebt es den Alltag mit beiden Eltern und erlebt beide auf natürliche Weise darin. Die Beziehung zu beiden Elternteilen bleibt erhalten, insbesondere dadurch, dass das Kind mehr Zeit mit dem einen Elternteil verbringt als im Residenzmodell.¹⁵⁴

Die Ergebnisse der FAMOD-Studie zeigen eine Tendenz in diese Richtung. Der größte Teil der Kinder ist zufrieden mit dem Zeitanteil, den sie bei der Mutter verbringen. In Hinblick auf den Vater zeigt sich, dass über 90 Prozent der Kinder im Wechselmodell mit dem Zeitanteil, den sie beim Vater verbringen zufrieden sind, während dies im Residenzmodell nur bei 70 Prozent der Kinder der Fall ist. Da im Residenzmodell in ca. 90 Prozent der Fälle die Mutter die hauptbetreuende Person ist, könnte aus der Zufriedenheit der Kinder geschlossen werden, dass ein vermehrter Kontakt zum Vater dem Wohl des Kindes grundsätzlich dienlich ist. Zudem bewerten Kinder und Eltern die Qualität der Beziehung zum Vater im Wechselmodell etwas besser als im Residenzmodell.¹⁵⁵

Hierzu ergänzend wird die These vertreten, beispielsweise auch vom OLG Frankfurt (7. Senat für Familiensachen), dass die Qualität der Beziehung und Betreuung“ für das Kind mehr ausmacht als die Beziehungsquantität. Allein dadurch, dass das Kind mehr Zeit mit dem jeweiligen Elternteil verbringt, ist dies nicht zwangsläufig kindeswohldienlich.¹⁵⁶

Nach Auswertung der Angaben der Eltern in FAMOD (unter Anwendung des etablierten psychologischen Instruments „Strengths and Difficulties Questionnaire“) weisen die Kinder im Wechselmodell durchschnittlich weniger psychische Probleme auf als im Residenzmodell, was die Autoren durch die bessere Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen erklären. Ebenfalls konnte durch die Analyse zum allgemeinen Gesundheitszustand, zur sozialen Integration, und zum schulischen Erfolg

¹⁵⁴ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 42; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.

¹⁵⁵ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (731, 732-734).

¹⁵⁶ Salzgeber, FamRZ 2015, 2018 (2022); OLG Frankfurt a. M., BeckRS 2021, 15719, Rn. 14; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.3.

geschlussfolgert werden, dass letztendlich die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen unabhängig vom Betreuungsmodell darauf positive Auswirkungen hatte.¹⁵⁷

Walper schlussfolgert, dass sich nicht rein der vermehrte Kontakt zum Vater positiv auf das Problemverhalten der Kinder auswirkte, sondern die gute Beziehung und „hohe Qualität“ der väterlichen Erziehung.¹⁵⁸

Jedoch stellt sich insgesamt die Frage der Kausalität, die im Rahmen der statistischen Erhebung nicht beantwortet werden kann. Nämlich, ob das Wechselmodell zu den besseren Beziehungen geführt habe oder die gute Beziehung vor der Trennung bereits der Grund für die Entscheidung für das Wechselmodell war.¹⁵⁹

Des Weiteren kann dem Kindeswohl dienen, dass im Wechselmodell die Kontinuität der bisherigen Lebensführung des Kindes erhalten bleibt. Dies ist der Fall, wenn es davor eine enge Beziehung zu beiden Eltern hatte,¹⁶⁰ und nicht nur ein Elternteil stark in die Betreuung und Erziehung integriert war. Die Kinderrechtekommission führt zu diesem Punkt an, dass jedoch diese Fortsetzung des Kontaktes zu beiden Elternteilen auf Kosten der Kontinuität eines Lebensumfelds des Kindes gehen könnte.¹⁶¹ Auch das OLG Dresden vertrat im spezifischen Einzelfall die Auffassung, dass es „eine Heimat an zwei Orten“ nicht gebe. Keinen festen Lebensmittelpunkt zu haben, verhindere den Aufbau „stabile[r] Beziehungen“ des Kindes.¹⁶²

Grundsätzlich kann es kindeswohldienlich sein, dass die Eltern einvernehmlich zu dieser Betreuungsform gekommen sind, da das Wechselmodell zur „individuellen Lebenssituation“ passt und die Eltern „sich [...] in ihrem Nachtrennungslebensentwurf unterstützt fühlen“. Die Zufriedenheit der Eltern kann sich positiv auf das Kind auswirken.¹⁶³

Insgesamt könnten Kinder im Alter zwischen sieben und vierzehn Jahren stärker vom Wechselmodell profitieren als jüngere Kinder, was die FAMOD-Studie andeutete, da die Kinder im mittleren Alter einen besseren psychischen Zustand und im

¹⁵⁷ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (739, 735).

¹⁵⁸ Walper, 21. DFGT, 99 (106).

¹⁵⁹ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (735).

¹⁶⁰ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 42.

¹⁶¹ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1159).

¹⁶² BeckOk/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45; OLG Dresden, BeckRS 2011, 25133.

¹⁶³ Vgl. Salzgeber, NZFam 2014, 921.

asymmetrischen Wechselmodell einen besseren allgemeinen Gesundheitszustand aufwiesen.¹⁶⁴ Dies steht im Zusammenhang mit der Bindungsentwicklung, was später noch ausgeführt wird.

3. Negative Auswirkungen des Wechselmodells auf das Kindeswohl

Eine mögliche negative Folge des Wechselmodells ist, dass das Kind durch die gleichberechtigten Kontakte mit beiden Elternteilen deren Streit stärker wahrnimmt und aktiv darin einbezogen wird. In einem dem BVerfG vorliegenden Fall kam es zu doppelten Klinikbesuchen aufgrund gegenseitigen Misstrauens der Eltern.¹⁶⁵

Die Analyse der FAMOD-Studie in der Frage des Zusammenhangs zwischen elterlichen Konflikten und der psychischen Gesundheit der Kinder ergab, dass Kinder im symmetrischem Wechselmodell stärker unter Konflikten litten als Kinder im Residenzmodell mit einer ähnlichen Konflikthäufigkeit. Dies könne darauf zurückgeführt werden, dass dem Kind Stabilität fehle, wenn es zwei Lebensmittelpunkte hat. Im asymmetrischen Modell mit nur einem Lebensmittelpunkt dagegen könnte das Kind im Vergleich zum Residenzmodell bei Konflikten durch den intensiveren Kontakt zum externen Elternteil stärker von dessen emotionalen Ressourcen profitieren als bei weniger Kontakt, was zu einer besseren psychischen Gesundheit führe.¹⁶⁶

Des Weiteren kann das Kind dadurch, dass es öfters Zeit bei einem Elternteil verbringt als im Residenzmodell, vermehrt Loyalitätskonflikten ausgesetzt sein.¹⁶⁷ Loyalitätskonflikte sind Situationen, in denen mindestens ein Elternteil versucht, das Kind in Hinblick auf die Beziehung zum anderen Elternteil und dessen Wahrnehmung durch das Kind zu beeinflussen.¹⁶⁸ In der Folge ist es wahrscheinlich, dass das Kind eigene Wünsche im Interesse der Eltern zurückstellt.¹⁶⁹ Das Kind könnte den Drang verspüren, sich anzupassen, und nicht äußern, dass ein anderes

¹⁶⁴ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (736, 739-740).

¹⁶⁵ BVerfG FamRZ 2015, 1585 (1588), Rn. 22; BeckOk/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.

¹⁶⁶ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (736-737).

¹⁶⁷ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 44.

¹⁶⁸ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (736).

¹⁶⁹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.

Betreuungsmodell seinen Bedürfnissen entsprechen würde, um den Konflikt der Eltern nicht zu verstärken.¹⁷⁰

In der FAMOD-Studie war der Zusammenhang erkennbar, dass sich Loyalitätskonflikte im Wechselmodell stärker auf die selbstberichtete psychische Gesundheit des Kindes auswirkten - obwohl im Wechselmodell seltener Loyalitätskonflikte auftraten als im Residenzmodell. Dies kann dadurch erklärt werden, dass Kinder im Wechselmodell durch den häufigen Kontakt zu beiden Elternteilen weniger Möglichkeiten haben, Loyalitätskonflikte z.B. durch emotionale Distanzierung zu reduzieren.¹⁷¹

Negativ auf das Kind könnte sich der ständige räumliche Wechsel des Kindes auswirken, weil es sich jeweils neu auf den anderen Elternteil einstellen muss.¹⁷² Hierzu gibt es unterschiedliche Ergebnisse. Laut FAMOD-Studie konnte in der eigenen Stresswahrnehmung der Kinder in Bezug auf die Wechselhäufigkeit zwischen den Elternhaushalten kein bedeutender Unterschied zwischen dem Residenz- und dem Wechselmodell wahrgenommen werden.¹⁷³ Jedoch gibt es durchaus Erfahrungswerte, dass Kinder „das Gefühl haben, ständig aus dem Koffer zu leben“, ein fünfjähriges Kind drückte aus, dass ihm davon schwindlig werde.¹⁷⁴

Abgesehen davon ist das Kind natürlicherweise auf andere Art in die alltäglichen Abläufe einer möglicherweise neuen Patchwork-Familie des jeweiligen Elternteils eingebunden, da es nicht jeden Tag durchgehend vor Ort ist. Im Vergleich zu den anderen Kindern der Familie könnte es dadurch eine belastende „Ungleichbehandlung“ wahrnehmen.¹⁷⁵

Je nachdem, wie die Situation der Bezugspersonen des Kindes vor der Trennung der Eltern ausgestaltet war, verliert das Kind seine Hauptbezugsperson, da es nun gezwungenermaßen mit dem Elternteil, zu dem es nicht viel Bezug hat, mehr Zeit

¹⁷⁰ Walper, 21. DFGT, 99 (119); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 44.

¹⁷¹ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (736).

¹⁷² BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.

¹⁷³ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (738).

¹⁷⁴ OLG München, BeckRS 2001, 31155948; Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 326.

¹⁷⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.

verbringt als gewohnt. Höchstwahrscheinlich wirkt sich dies nicht kindeswohldienlich aus, da keine Kontinuität besteht.¹⁷⁶

4. Fazit

In der FAMOD-Studie schnitten die Kinder, wie in einigen internationalen Studien auch, im Wechselmodell in verschiedenen Aspekten etwas besser ab als im Residenzmodell. Insbesondere das asymmetrische Wechselmodell (in diesem Fall ca. 60:40 Betreuungsanteil¹⁷⁷) wirkte sich positiv auf das Kindeswohl aus, was die Annahme bestätigt, dass nicht allein die Ausgeglichenheit der Betreuungszeiten besser für das Kind ist, sondern eine positive Beziehung des jeweiligen Elternteils zum Kind.¹⁷⁸ Die Auswertungen Walpers dagegen ergeben, dass sich das Wechselmodell nicht statistisch relevant positiver auf das psychische Wohl der Kinder auswirkt.¹⁷⁹

Es kann, wie bereits herausgedeutet, nicht pauschalisiert ein Betreuungsmodell als kindeswohldienlich ausgewählt werden, genauso wenig ist das Wechselmodell grundsätzlich abzulehnen.¹⁸⁰ Im Einzelfall bietet das Wechselmodell eine starke Chance, vor allem im Vergleich zum Residenzmodell mit keinem oder seltenen Kontakten zum anderen Elternteil. Allein dadurch, dass das Kind im Wechselmodell im Gegensatz zum Residenzmodell mit seltenem Kontakt mit beiden Elternteilen überhaupt Zeit verbringen kann, besteht zumindest die Möglichkeit, die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen zu verbessern.¹⁸¹

Da das Wechselmodell sich jedoch wie aufgezeigt auch negativ auf das Kindeswohl auswirken, und nach kritischer Betrachtung selbst bei Kindeswohldienlichkeit vergleichsweise geringe Vorteile bietet¹⁸², ist eine gründliche Beurteilung der Kindeswohldienlichkeit vorzunehmen, am besten unter Hinzuziehung eines Sachverständigen durch das Gericht.¹⁸³

¹⁷⁶ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 42.

¹⁷⁷ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (734)

¹⁷⁸ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (739-740); Walper, 21. DFGT, 99 (136-137).

¹⁷⁹ Walper, 21. DFGT, 99 (132-133,136).

¹⁸⁰ Salzgeber, NZFam 2014, 921; Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1165)

¹⁸¹ Vgl. Walper, 21. DFGT, 99 (137).

¹⁸² Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.3.

¹⁸³ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.2.

VII. Materiell-rechtliche Kriterien zur Anordnung des Wechselmodells

Bei allen zu beachtenden Vor- und Nachteilen des Wechselmodells wurden materiell-rechtliche Kriterien festgelegt, die von den Familiengerichten geprüft werden und zumindest die Rahmenbedingungen dafür schaffen, dass sich das Wechselmodell nicht negativ auf das Kindeswohl auswirkt.¹⁸⁴ Bei Bejahung dieser Kriterien ist wiederum einzelfallbezogen zu prüfen, ob die Vor- und Nachteile des Wechselmodells gegen andere Betreuungsformen überwiegen.¹⁸⁵

Wenn das Wechselmodell gegen den Willen eines Elternteils angeordnet wird, hat dies in verschiedener Hinsicht Auswirkungen auf das Kind, deshalb muss diesem Aspekt m.E. besondere Bedeutung zukommen.

Nach den richtungsweisenden Entscheidungen des BGH ist die umgangsrechtliche Anordnung gegen den Willen eines Elternteils möglich, denn die Beurteilung des Elternteils hat auch keinen Einfluss darauf, ob generell ein Umgang stattfinden darf.¹⁸⁶ Der BGH begründet 2017, dass „der Wille des Elternteils und das Kindeswohl“ sich nicht decken müssen. Der „entgegengesetzte Wille eines Elternteils“ dürfe die gerichtliche Anordnung nicht verhindern, sonst würde der Elternwille generell „über das Kindeswohl gestellt“. Es sei aber die „Motivation des Elternteils“, aus welchem Grund er das Wechselmodell ablehne, und damit die Kindeswohl dienlichkeit zu prüfen.¹⁸⁷

Nach dem Bundesverfassungsgericht sind die Grundrechte der Eltern, z.B. die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 GG und das Wohl des Kindes vom Gericht abzuwägen.¹⁸⁸ Drohen aber Schäden für das Kind müssen die Eltern ihre eigenen Interessen zurückstellen, da ihr Elternrecht nach Art. 6 Abs. 2 GG ein „Pflicht-Recht“ ist. In der schwierigen Trennungssituation gehöre es zur Pflicht der Eltern, Schäden, die das Kind davontragen könnte, „nach Möglichkeit zu mildern“. Ein

¹⁸⁴ Lack, NJW 2021, 837 (839).

¹⁸⁵ Hammer, FamRZ 2015, 1433 (1441).

¹⁸⁶ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1789); JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 47.

¹⁸⁷ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Rn. 26.

¹⁸⁸ BVerfG, FamRZ 2015, 1093 (1094).

Elternteil, der das Wechselmodell ablehnt, weil er mehr als nur hälftig Zeit mit dem Kind verbringen möchte, muss diesen Wunsch zurückstellen.¹⁸⁹

Ob nun ein Elternteil sich gegen das Wechselmodell ausspricht oder nicht, muss das Kindeswohl im Wechselmodell in Einzelfall beurteilt werden. Dafür hat der BGH folgende hohe Anforderungen gestellt.¹⁹⁰

1. Erziehungseignung der Eltern

Erstens setzt das Wechselmodell eine ausreichende Fähigkeit und Kompetenz der Eltern zur Erziehung voraus. Diese muss und kann natürlicherweise nicht genau gleich, sollte jedoch vergleichbar sein.¹⁹¹ Dazu kann gehören, dass die Eltern bereit sind, die Freizeitaktivitäten des Kindes einheitlich zu gestalten und mitzutragen. Zudem gehört eine Bereitschaft der Eltern dazu, teilweise eigene Freiheiten im Interesse des Kindes aufzugeben.¹⁹²

Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit bestehen, wenn ein Elternteil die Beziehung zum anderen Elternteil nicht akzeptiert und fördert, und damit das Kind am Konflikt beteiligt wird. Ebenso gehört zur Erziehungseignung das Verständnis dafür, dass es zur Kindererziehung Kooperation zwischen den Eltern benötigt.¹⁹³

2. Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern

Dieses Kriterium für die Anordnung des Wechselmodells ist aufgrund seiner Auswirkungen auf das Gelingen des Wechselmodells sehr bedeutsam. Durch den erhöhten Betreuungsanteil beider Eltern sind ständige Absprachen über Angelegenheiten erheblicher und nicht erheblicher Bedeutung für das Kind, wie Schule, Freizeitaktivitäten und Arztbesuche zu treffen. Mit steigendem Alter des Kindes steige auch der Abstimmungsbedarf im Vergleich zu einem Wochenendumgang alle zwei

¹⁸⁹ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684 Rn. 181.

¹⁹⁰ BGH, NZFam 2017, 206 (209), Leitsätze, Rn. 25-27; Hennemann, NJW 2017, 1787 (1790)

¹⁹¹ BGH, NJW 2020, 1067 (1070), Rn. 24; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 43; Hammer, FamRZ 2015, 1433 (1441).

¹⁹² JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 47; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 46.1; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 43.

¹⁹³ BGH, NJW 2020, 1067 (1070), Rn. 24-26.

Wochen.¹⁹⁴ Daher sei im Wechselmodell eine höhere Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern nötig als im Residenzmodell.¹⁹⁵

Zur *Kooperationsfähigkeit* gehört, dass die Eltern in der Lage sind, ihre Konflikte zugunsten der Bedürfnisse des Kindes zurückzustellen, zur *Kooperationsbereitschaft*, dass der gemeinsame Wille dafür überhaupt vorhanden ist.

Die Kommunikationsfähigkeit beinhaltet, dass die Eltern die für die Betreuung relevanten Informationen selbst austauschen und dass das Kind nicht zum Übermittler der Botschaften wird.¹⁹⁶

Ein Beleg für die Relevanz dieser Voraussetzung für das Wechselmodell ist, dass das Wechselmodell ohne gerichtliche Anordnung häufig von Eltern gewählt wird, die bereits gut kommunizieren. Aus den Auswertungen Walpers kann ein Zusammenhang zwischen guter Kommunikationsfähigkeit und einer höheren Bildung der Eltern geschlossen werden¹⁹⁷, was verdeutlicht, dass Eltern mit gewissen Voraussetzungen wie einem höheren Bildungsstandard eher dazu neigen, das Wechselmodell zu wählen.

Fraglich ist, ob allein bei Konflikt der Eltern darüber, ob das Wechselmodell überhaupt praktiziert werden soll, eine Kooperationsfähigkeit der Eltern zu verneinen ist. Viele Gerichte setzen eine Übereinstimmung der Eltern voraus.¹⁹⁸ Das OLG Frankfurt a. M. (1.Senat für Familiensachen) beispielsweise argumentiert 2022, dass das Wechselmodell nicht angeordnet werden könne, wenn sich die Eltern nicht über den Lebensmittelpunkt ihres Kindes einigen könnten, und auch in Zukunft nicht von einer gemeinsamen Entscheidungsfähigkeit ausgegangen werden könne. Denn es müsse ein „Mindestmaß an Übereinstimmung in wesentlichen Bereichen der elterlichen Sorge“ vorliegen. Wenn man die Eltern zur gemeinsamen Sorge „zwinge“, wirke sich dies negativ auf das Kindeswohl aus.¹⁹⁹

Der BGH sieht im gegenstehenden Willen des Elternteils keinen Hinderungsgrund für ein Wechselmodell. Die Grenze zur Anordnung des Wechselmodells gegen den

¹⁹⁴ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 62.

¹⁹⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § Rn. 62; AG Erfurt, ZKJ 2013, 31 (35).

¹⁹⁶ Kinderrechtekommission, FamRZ 2014, 1157 (1159); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 62

¹⁹⁷ Walper, 21. DFGT, 99 (125, 127); BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 45.3.

¹⁹⁸ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 62.

¹⁹⁹ OLG Frankfurt a.M., FamRZ 2022, 1532 (1534).

Willen eines Elternteils wird bei „hoch konfliktbelasteten Eltern“ gesetzt, da bisher nicht nachgewiesen sei, dass die Anordnung eines Wechselmodells bei hohem Elternkonflikt die Beziehungen stabilisieren könne.²⁰⁰ Dieser Auffassung folgen einige Gerichte, wie das OLG Frankfurt a. M. 2021 (6. Senat für Familiensachen).²⁰¹

Da sich wenig konfliktbelastete Eltern seltener an das Familiengericht wenden²⁰², wird das Familiengericht häufig bei eingeschränkter Kommunikation und Kooperation der Eltern entscheiden müssen, ob das Wechselmodell aus Kindeswohlaspekten angeordnet werden sollte. Grundkonsens ist, dass das Wechselmodell bei „hoher elterlicher Konfliktbelastung“ in der Regel nicht dem Kindeswohl dient.²⁰³

Es wird dennoch die Auffassung vertreten, dass auch hohe Konflikte im Wechselmodell nicht mehr schaden als im Residenzmodell. Die negativen Auswirkungen des Konflikts könnten dadurch ausgeglichen werden, dass das Kind von den „positiven Ressourcen“ beider Eltern profitiere. Zudem sei zwischen der Paar- und der Elternebene zu unterscheiden. Auch wenn die Eltern auf der Paarebene hohe Konflikte haben, wäre es manchen Eltern möglich, sich trotzdem über Angelegenheiten des Wechselmodells zu einigen.²⁰⁴

Kritisch wird hierzu angemerkt, dass die Gefahr der oben beschriebenen Loyalitätskonflikte gerade bei hohen Konflikten auf der Paarebene besteht. Dies ist auch an der später ausgeführten Entscheidung des OLG Dresden 2022 und der zugehörigen Kritik erkenntlich.²⁰⁵

3. Bindungen des Kindes zu den Eltern

Hier wird die Voraussetzung geprüft, ob das Kind gleich gute und „tragfähige“ Beziehungen bzw. Bindungen zu beiden Eltern hat.²⁰⁶ Die FAMOD-Studie zeigt, dass in vielen Trennungsfamilien, die das Wechselmodell ohne gerichtliche Anordnung

²⁰⁰ BGH, FamRZ 2017, 532 (537).

²⁰¹ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB §1671 Rn. 62; OLG Frankfurt a. M., FamRZ 2022, 362 (363).

²⁰² MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 44.

²⁰³ BGH, NJW 2020, 1067 (1070), Rn. 24; OLG Hamburg, NZFam 2021, 876 (878); JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 47.

²⁰⁴ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB §1671 Rn. 62; Sünderhauf, FamRB 2013, 327 (329).

²⁰⁵ Splitt, NZFam 2022, 610.

²⁰⁶ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 42; Heilmann, NJW 2015, Seite 3346 (3347).

gewählt haben, die Väter sich vor der Trennung stärker in der Kinderbetreuung engagiert haben als diejenigen im Residenzmodell. Daraus kann geschlossen werden, dass das Wechselmodell aufgrund der guten Bindung des Kindes zum Vater gewählt wurde, was die Wichtigkeit des Aspektes belegt.²⁰⁷

Da die „Bindungsentwicklung“ von Kindern bis zum Alter von drei Jahren andauert, ist vor diesem Alter die Anordnung des Wechselmodells fraglich und wird unter Einbeziehung dieser humanwissenschaftlichen Forschung grundsätzlich abgelehnt.²⁰⁸ Dies stützt sich auf mehrere Studien, in denen sich häufige Übernachtungen beim getrenntlebenden Vater problematisch auf die Bindung zwischen Mutter und Kind auswirkten.²⁰⁹

Abgesehen davon können häufige Wechsel und längere Betreuungszeiten bei verschiedenen Personen für Kleinkinder starken Stress bedeuten.²¹⁰

Wenn das Kind jünger als drei Jahre alt ist, kann im Einzelfall trotzdem die Kindeswohl dienlichkeit im Wechselmodell gegeben sein. In der Entscheidung des Kammergerichts Berlin 2018 wurde positiv über die Beibehaltung eines Wechselmodells für ein zu diesem Zeitpunkt dreijähriges Kind entschieden. Die Gründe der Sachverständigen waren, dass der gleichmäßige Kontakt zu den Eltern für das Kind trotz Konfliktverhaltens der Eltern positiv sei und dadurch der unterschiedliche Charakter der Eltern ausgeglichen werde. Das Kammergericht begründete unter Zusammenspiel mit dem Grundsatz der „Bindungskontinuität“ für das Kind, dass für die Entscheidung hoch zu bewerten sei, dass beide Eltern von Geburt an einen annähernd gleichen Betreuungsanteil innehatten und beide für das Kind „gleichwertige Hauptbezugspersonen“ sind.²¹¹

Insgesamt klingt diese Begründung überzeugend, andererseits scheint in solchen Fällen Vorsicht bei der Entscheidung geboten, da Argumente dieser Richtung den geschilderten Argumenten zur Bindungsentwicklung widersprechen können.

²⁰⁷ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (731-732).

²⁰⁸ Heilmann, NJW 2015, Seite 3346 (3347); Lack, NJW 2021, 837 (839); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1684 Rn. 27.

²⁰⁹ Kindler/Walper, NZFam 2016, 820 (822).

²¹⁰ OLG Dresden, NJOZ 2022, 1027 (1028), Rn. 11; Kindler/Walper, NZFam 2016, 820 (822).

²¹¹ KG Berlin, NJ 2019, 25 (26-27); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 42.

4. Kontinuitätsprinzip

Eine weitere Voraussetzung zur Kindeswohldienlichkeit ist die Kontinuität für das Kind, sie kann als Weiterführung der bisherigen Umstände bezeichnet werden, und entspricht dem „Bedürfnis des Kindes nach Beständigkeit“.²¹²

Die Kontinuität ist gegeben, wenn im Wechselmodell die gleiche oder eine ähnliche Betreuungssituation wie vor der Trennung vorliegt, weil die Eltern gleichrangig an der Betreuung beteiligt waren oder bereits ein Wechselmodell praktiziert haben. Dadurch bestehen meist enge Bindungen zwischen Kind und Eltern.

Die Kontinuität ist dagegen nicht gegeben, wenn das Wechselmodell eine für das Kind unbekannte Betreuungsform wäre, da bisher vor allem ein Elternteil es betreut und erzogen hat. Diese Änderung könnte das Kind zusätzlich zu der Trennung belasten.²¹³

Ist die Kontinuität gegeben, kann sie trotzdem durch andere Aspekte überwogen werden. Wenn die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern gestört ist, wiegen diese Nachteile stärker als die Kontinuität, die durch die Fortführung des Wechselmodells gegeben wäre. So argumentierte auch das OLG Frankfurt im Jahr 2021, die Weiterführung des Wechselmodells wurde aufgrund der Konflikte der Eltern nicht befürwortet.²¹⁴ In einer weiteren Entscheidung wurde auch entgegen dem Kontinuitätsprinzip entschieden, weil es für das Mädchen in dem Fall mehr wog, „die Beziehung zu beiden Elternteilen gleichermaßen zu leben und hierdurch ihre Identität zu finden“, ein Wechselmodell wurde befürwortet.²¹⁵

5. Kindeswille

Entscheidungen der elterlichen Sorge betreffen grundlegende Veränderungen im Leben des Kindes, sodass seine Grundrechte aus Art. 2 GG betroffen sind. Daher ist es Pflicht, das Kind in einer persönlichen Anhörung nach § 159 FamFG nach seinem Willen zu befragen. Sein Wille wird, wenn möglich, in die gerichtliche Entscheidung einbezogen. „Auch wenn der Kindeswille nicht immer dem Kindeswohl

²¹² Vgl. BGH, NZFam 2020, 116 (120).

²¹³ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 42; JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 47.

²¹⁴ Hennemann, NZFam 2023, 31.

²¹⁵ OLG Frankfurt a. M., NJOZ 2022, 97 (99), Rn. 22.

entspricht“ wird er mit steigendem Alter und Reife des Kindes immer mehr berücksichtigt.²¹⁶ Trotzdem ist der Kindeswille nur ein Gesichtspunkt in der Prüfung des Kindeswohls und der Wunsch des Kindes muss mit seinem Wohl abgewogen werden.²¹⁷

Der Kindeswille wird bei der Entscheidung über Wechselmodell im Vergleich zu anderen Entscheidungen besonders stark gewichtet.²¹⁸ Da das Kind, mehr als die Eltern, durch das Wechselmodell belastet wird, indem es einen beständigen Lebensmittelpunkt aufgibt, und in zwei Haushalten wohnt, ist der Kindeswille bei Ablehnung des Wechselmodells stärker zu berücksichtigen. Ebenso wiegt es stark, wenn das Kind Abneigung gegenüber einem Elternteil äußert, was nicht übergangen werden soll.²¹⁹

Bei jüngeren Kindern drückt der Kindeswille v.a. die Bindungen des Kindes zu den Eltern aus, bei der Kindeswohlabwägung wird vor allem dieser Aspekt berücksichtigt. Bei dem Willen älterer Kinder kommt dem Aspekt des Ausdrucks der Selbstbestimmung höhere Bedeutung zu. Eine gerichtliche Entscheidung gerade gegen den Willen des Kindes soll seine Entwicklung nicht beeinträchtigen.²²⁰

Dies zeigt sich an der Begründung des OLG Dresden 2022 bei Berücksichtigung des Kindeswillens eines elfjährigen Kindes: Es könne sich negativ auf die psychische Entwicklung des Kindes auswirken, wenn es die Erfahrung mache, dass sein Wille nicht gehört und umgesetzt werde, dies sei zu verhindern. Je älter das Kind und seiner damit zunehmenden Einsichtsfähigkeit sei der Kindeswille stärker zu beachten. Das Ziel sei, dass das Kind sich „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit entwick[le]“. „Zur schutzwürdigen Persönlichkeitsentwicklung des Kindes gehört auch“ sein Gerechtigkeitsempfinden, dass

²¹⁶ OLG Brandenburg, FamRZ 2022, 1210 (1211); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 62; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 90.

²¹⁷ BGH, NJW 2020, 1067 (1068), Rn. 10; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 62; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 90.

²¹⁸ Staudinger/Coester, Neubearbeitung 2020, BGB § 1671 Rn. 51a; Splitt, NZFam 2022, 610.

²¹⁹ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 69; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 90.1.

²²⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 90, 90.2.

beide Eltern gleichbehandelt werden sollen.²²¹ Ähnlich argumentieren auch andere Gerichte, beispielsweise das OLG Bamberg 2019.²²²

Ein in der Vergangenheit praktiziertes Wechselmodell kann unter Berufung auf den Kindeswillen gegen den Willen eines Elternteils weiter angeordnet werden.

Auch bei der erstmaligen Anordnung des Wechselmodells kann der Kindeswille den gegenläufigen Willen eines Elternteils überwiegen.²²³ Im entsprechenden Falle des OLG Dresden wurde ein Wechselmodell trotz einer überaus hohen Konfliktsituation der Eltern durch das Familiengericht angeordnet. Dem Kindeswillen wurde als Änderungsgrund nach § 1696 Abs. 1 BGB zur Abänderung eines bereits praktizierten erweiterten Umgangs „entscheidendes Gewicht“ zugemessen. Die Anordnung wurde in Zusammenspiel mit dem Aspekt bejaht, dass das Wechselmodell trotz gegenstehenden Willens eines Elternteils bereits „im Wesentlichen reibungslos“ laufe.²²⁴

Jedoch ist jeweils zu prüfen, ob der Kindeswille von den Eltern beeinflusst sein oder aus einem Loyalitätskonflikt entspringen könnte.²²⁵ Dies merkte auch die Kritik an der beschriebenen Entscheidung des OLG Dresden an. Es hätten „erhebliche Anhaltspunkte“ für einen Loyalitätskonflikt bestanden, der Prüfung des Kindeswillens hätte besondere Sorgfalt zukommen müssen.²²⁶

Da Kinder ein „hohes Gerechtigkeitsempfinden“ haben, und sie einen Elternteil nicht verletzen wollen, kann ihr Wunsch nach einem Wechselmodell einerseits ihren für das Gericht verwertbaren wahren Willen darstellen²²⁷ oder sie daran hindern, ihren Wunsch nach Beendigung des Wechselmodells zum Ausdruck zu bringen.²²⁸

Wenn jedoch zu erkennen sei, dass der Wunsch des Kindes mit den tatsächlichen Beziehungen zu seinen Eltern übereinstimme, könne der Wille ernst genommen werden,²²⁹ nach Veit ist dies eher bei älteren Kindern der Fall.²³⁰

²²¹ OLG Dresden, NJW-RR 2022, 942 (944), Rn. 15.

²²² OLG Bamberg, NZFam 2019, 574 (577-578).

²²³ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 69.

²²⁴ OLG Dresden, NJW-RR 2022, 942 (943), Rn. 9, 13.

²²⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 91.

²²⁶ Splitt, NZFam 2022, 610.

²²⁷ OLG Bamberg, NZFam 2019, 574 (576).

²²⁸ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 69.

²²⁹ OLG Dresden, NJW-RR 2022, 942 (944), Rn. 16; vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 92.

²³⁰ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 92.

Der Wille älterer Kinder ist glaubhafter und wiegt stärker als derjenige jüngerer Kinder.²³¹ Jedoch ist keine Altersgrenze festzulegen, ab welchem Alter der Wille des Kindes für die gerichtliche Entscheidung berücksichtigt werden muss, sondern im Einzelfall abzuwägen.²³²

6. Äußere Rahmenbedingungen

Als Letztes zu nennen sind bestimmte äußere Rahmenbedingungen, die die Umsetzung des Wechselmodells fordert. Die Haushalte der Eltern dürfen nicht zu weit voneinander entfernt sein. Je näher die Haushalte der Eltern zueinander liegen, desto weniger Zeit muss das Kind für das Pendeln aufwenden.²³³ Die Auswertungen Walpers ergaben, dass ein Wechselmodell nicht von Eltern gewählt wurde, die über eine Stunde Distanz entfernt lebten. Die Kinder in der FAMOD-Studie benötigten im Wechselmodell durchschnittlich 33,4 Minuten für die Strecke zwischen beiden Eltern.²³⁴

Ebenso sollten die Schule und Betreuungseinrichtungen von beiden Haushalten gut erreichbar sein, in der FAMOD-Studie wurden für die Wegstrecke zwischen Schule und jeweiligem Elternteil durchschnittlich zwischen 20 und 27 Minuten benötigt.²³⁵

VIII. Kriterien der Weiterführung oder Abänderung eines bereits praktizierten Wechselmodells

Entgegen der erstmaligen Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils wird die Anordnung gegen den Willen der Eltern weniger in Frage gestellt, wenn das Wechselmodell bereits praktiziert wurde.²³⁶ Hierzu ist bei Aufkündigung des gelebten Wechselmodells, unter Kindeswohlabwägung im Einzelfall zu prüfen, ob das Modell weitergeführt werden sollte. Auch ein in der Vergangenheit

²³¹ BGH, NJW 2020, 1067 (1070), Rn. 23; vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 92.

²³² OLG Brandenburg, FamRZ 2022, 1210, (1211).

²³³ JHA/Rake, BGB § 1684 Rn. 47; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 43.

²³⁴ Walper, 21. DFGT, 99 (125); Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (732-734).

²³⁵ Steinbach/Augustijn/Helms/Schneider, FamRZ 2021, 729 (732-734); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn 43.

²³⁶ Hennemann, 2017, 1787 (1789); Born, NZFam 2022, 821 (822).

unter Schwierigkeiten praktiziertes Wechselmodell kann trotzdem weiterzuführen sein.²³⁷

Insbesondere spielen die Aspekte des Kindeswillens, der Kontinuität und dass sich das Wechselmodell bereits bewährt hat, hierbei eine große Rolle, sowie der Aspekt, dass sich eine schlechte Kommunikation der Eltern bisher nicht nachteilig auf das Kind auswirkt.²³⁸

Beispielhaft für solche Entscheidungen begründete das OLG Naumburg die Beibehaltung eines Wechselmodells gegen den Willen der Mutter damit, dass die Ablehnungsgründe insgesamt nicht die mit dem Wechselmodell für das Kind, unter Berücksichtigung seines „momentanen Entwicklungsstadiums“, verbundenen Vorteile aufwiegen könnten. Andere Regelungen erwiesen sich nicht als am besten für das Kindeswohl.

Ähnlich wie später der BGH (s. Gliederungspunkt VIII.) argumentierte es, dass es den Eltern zu viel Macht verschaffe, wenn ein Wechselmodell allein durch seine Ablehnung beendet werde. Stattdessen müssten die Nachteile, die sich durch den fehlenden Willen des Elternteils ergeben, mit den Vorteilen des Wechselmodells in Hinblick auf das Kindeswohl abgewogen und mit anderen Regelungen verglichen werden.

Beispielsweise seien die u.U. für sein Wohl nachteiligen Auffälligkeiten des Kindes nicht allein auf das Wechselmodell zurückzuführen, sondern Folgen der elterlichen Trennung und träten vermutlich bei einer anderen Betreuungsform auch auf. Auch unter Anwendung des Kontinuitätsprinzips wurde das Wechselmodell befürwortet. Verfahrenstechnisch wurde das Wechselmodell nicht gerichtlich angeordnet, sondern die Fortführung des bisher nicht titulierten Wechselmodells durch Zurückweisung des Antrags auf Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts geregelt.²³⁹

Wie bereits unter Gliederungspunkt VIII. 5. angeführt, wird bei einer Entscheidung über die Weiterführung des Wechselmodells dem Kindeswillen hohe Bedeutung zugemessen. Psychologisch betrachtet wollen Kinder „dieses Modell, wenn es bereits länger praktiziert wird, oftmals“ weiterführen.²⁴⁰ Lehnt ein Kind die Weiterführung

²³⁷ OLG Hamburg, FamRZ 2016, 909 (910); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 35.

²³⁸ Vgl. KG Berlin, FamRZ 2018, 1324.

²³⁹ OLG Naumburg, NJW 2015, 494 (494-495).

²⁴⁰ Salzgeber, NZFam 2014, 921 (929).

des Wechselmodells ab, weil es bereits negative Erfahrungen damit hatte, entscheidet das Gericht höchstwahrscheinlich gegen die Anordnung der Weiterführung.²⁴¹ Dies bestätigt das Beispiel des Beschwerdefalls des OLG Dresden 2017, die Eltern hatten in der Vergangenheit eine Elternvereinbarung über ein Wechselmodell geschlossen. Nachdem die Mutter dies verändern wollte, wurde die Fortführung des Wechselmodells für das knapp zehnjährige Kind abgelehnt, das durch das Familiengericht auf die Mutter übertragene alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht wurde beibehalten.

Entscheidend war der Wille des Kindes, das sich „seit langem und bei unterschiedlichen Gelegenheiten kontinuierlich für einen längeren Aufenthalt“ bei der Mutter ausgesprochen hatte. Nach Feststellung des OLG war der Kindeswille authentisch und nicht beeinflusst. Die Einwendung des Vaters, dass die Entscheidung für ihn Nachteile bezüglich des Unterhaltsrechts mit sich bringe, wurde nicht in der Kindeswohl abwägung berücksichtigt.²⁴²

Ebenfalls überwog der Kindeswille in der Entscheidung des OLG Dresden 2022 zur Weiterführung eines Wechselmodells. Als Gründe wurden trotz sehr hoher Konflikthaftigkeit der Eltern angeführt, dass sich die Belastung des Kindes durch den Elternkonflikt im Wechselmodell voraussichtlich nicht erhöhen werde. Das Kind erfahre vielmehr „seelische Entlastung“ durch Einrichtung des Wechselmodells nach seinem Wunsch.

Auch die Tatsache, dass ein Wechselmodell trotz Aufkündigung funktioniert, kann zur Beibehaltung des Wechselmodells führen, was bereits an derselben Entscheidung ausgeführt wurde (s. VIII. 5.).²⁴³

Die verfahrensrechtlichen Aspekte der Abänderung des Wechselmodells wurden bereits unter IV.1. ausgeführt. Verfahrensrechtlich erleichtert die Zulässigkeit der Anordnung des Wechselmodells als Umgangsform die gerichtliche Regelung der Fortsetzung eines aufgekündigten Wechselmodells. Die Durchführung wird so gesichert, was bei der Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf den das Wechselmodell befürwortenden Elternteil nicht garantiert wäre.²⁴⁴ Hieran zeigt

²⁴¹ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1789-1790).

²⁴² OLG Dresden, NJOZ 2017, 1706 (1706-1708).

²⁴³ OLG Dresden, NJW-RR 2022, 942 (944).

²⁴⁴ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1789).

sich auch bei der Abänderung des Wechselmodells die Tendenz der aktuellen Rechtsprechung, dass die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil zum einen nicht zwangsläufig zu einem erweiterten Umgang oder Residenzmodell führe und zum anderen nicht verhältnismäßig sei.²⁴⁵

IX. Problematik des Wechselmodells bei Alleinsorge

Mit seiner Rechtsprechung 2019 hat der BGH präzisiert, dass die Anordnung eines Wechselmodells als Umgangsregelung sowohl bei gemeinsamer Sorge der Eltern als auch bei Alleinsorge möglich sei.²⁴⁶ Dies wird dadurch ermöglicht, dass jeder Elternteil aufgrund seines grundgesetzlichen Elternrechts einen Anspruch auf Umgang hat, unabhängig davon, ob er sorgeberechtigt ist.²⁴⁷

Das KG, 17. Zivilsenat, erklärte beispielsweise 2023 die Übertragung der Alleinsorge während eines bestehenden Wechselmodells für zulässig und begründete anhand der Argumentation des BGH, dass im Falle des sachlichen Widerspruchs zur Alleinsorge im Einzelfall zu entscheiden sei.²⁴⁸

Einer der materiell-rechtlichen Gründe für die Aufhebung der gemeinsamen Sorge war die „hochgradig gestörte[]“ Kommunikation der Eltern. Die daraus folgende „fehlende Einigungsfähigkeit der Eltern“ führte dazu, dass wichtige Entscheidungen in nachteiliger Weise für das Kind gar nicht oder mit starker Verzögerung getroffen wurden.²⁴⁹

Trotzdem ist die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells bei Alleinsorge ohne Einvernehmen der Eltern kritisch zu sehen, da die praktische Umsetzung nach den aktuellen Gesetzesgrundlagen nicht gesichert ist.²⁵⁰

Bei gemeinsamer Sorge befindet sich nach § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB die Alleinentscheidungsbefugnis in alltäglichen Angelegenheiten beim hauptbetreuenden Elternteil, der andere hat nach S. 4 nur die Befugnisse der tatsächlichen Betreuung,

²⁴⁵ OLG Frankfurt a. M., FamRZ 2022, 1532 (1536); MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 36.

²⁴⁶ BGH, NJW 2020, 1067 (1069), Rn. 17; MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1684 Rn. 25.

²⁴⁷ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1788).

²⁴⁸ BGH, NJW 2020, 1067 (1069), Rn. 17; KG, BeckRS 2023, 47498, Rn. 38.

²⁴⁹ KG, BeckRS 2023, 47498, Rn. 37, 39f., 45.

²⁵⁰ Vgl. MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 43.

darf also lediglich über z.B. die Ernährung, Schlafenszeit oder Kleidung im Moment der Betreuung entscheiden.²⁵¹ Im Wechselmodell gibt es jedoch keinen hauptbetreuenden Elternteil. Der Lösungsansatz der herrschenden Meinung ist, dass durch dem Wechselmodell entsprechende Anwendung das Recht zur Alleinentcheidung nach S. 2 durchgehend wechsele und dem gerade betreuenden Elternteil zustehe.²⁵²

Dem nicht sorgeberechtigten Elternteil stehen nach § 1687a BGB, ebenfalls nur die Befugnisse in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung des Kindes zu, bei Angelegenheiten „von erheblicher Bedeutung“ nach § 1687 Abs. 1 S. 1 BGB hat er im Gegenteil zum mitsorgeberechtigten Elternteil kein Mitbestimmungsrecht.²⁵³ Durch die erhöhte Betreuungszeit im Wechselmodell werden jedoch regelmäßig Situationen auftreten, in denen der Nichtsorgeberechtigte über die tatsächliche Betreuung hinausreichende Entscheidungsrechte benötigt.

Bei Alleinsorge ist das Problem nicht über eine analoge Anwendung lösbar. Höchstens könnte der alleinsorgeberechtigte Elternteil dem Gegenüber Vollmachten erteilt, die mehr Kompetenzen zulassen, was vor der Reform 1998 so gehandhabt wurde.²⁵⁴ Durch gerichtliche Anordnung können dem nicht Sorgeberechtigten keine weiteren Befugnisse verschafft werden, da § 1687a BGB keine Ausweitung der Rechte zulässt. Somit kann die Ausübung des Wechselmodells bei fehlender Zustimmung des Alleinsorgeberechtigten gar nicht funktionieren.²⁵⁵

Zudem ist davon auszugehen, dass bei fehlender gemeinsamer elterlicher Sorge auch die erforderliche „erhöhte“ Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern nicht vorhanden ist. Da sich die Eltern bereits nicht eignen oder sich nicht einigen konnten, die Sorge gemeinsam auszuüben, werden sie kaum die nötigen Absprachen in einem Wechselmodell treffen können.²⁵⁶ Wie bereits oben ausgeführt, ist bei fehlender Kooperationsbereitschaft der Eltern umstritten, ob ein Wechselmodell gerichtlich angeordnet werden kann.

²⁵¹ Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB, § 1 Rn. 337; Hammer, FamRZ 2021, 905 (911).

²⁵² Finke, NZFam 2014, 865 (867); Hammer, FamRZ 2021, 905 (911).

²⁵³ Finke, NZFam 2014, 865 (867).

²⁵⁴ Finke, NZFam 2014, 865 (865, 867-868); BeckOK BGB/Veit, 71. Ed. 2024, BGB § 1687a Rn. 6.

²⁵⁵ Finke, NZFam 2014, 865 (868); Hennemann, NJW 2017, 1787 (1788).

²⁵⁶ Staudinger/Dürbeck, Neubearbeitung 2023, BGB § 1684, Rn. 72.

Es kann die Konstellation auftreten, dass sich die Eltern bei Alleinsorge außerge-
richtlich auf das paritätische Betreuungsmodell einigen.²⁵⁷ Ebenfalls stehen hier ei-
nem Elternteil nur die Befugnisse der tatsächlichen Betreuung nach § 1687a, 1687
Abs. 1 S. 4 BGB zu und der Alleinsorgeberechtigte müsste dem anderen Elternteil
für weitreichendere Befugnisse Vollmachten erteilen.²⁵⁸

X. Reformbedarf

Die letzte Reform des Kindschaftsrechts, seit der die gemeinsame Sorge für das
Kind nach der Trennung der Eltern grundsätzlich erhalten bleibt, ist nun über 25
Jahre her. In der Literatur und Rechtsprechung zeigt sich das Meinungsbild, dass
eine erneute Reform notwendig wird.

Der Gesetzgeber habe 1998 mit dem zugrundeliegenden Konzept des Residenzmo-
dells eine „Übergangslösung“ geschaffen, die sich aber als nicht ausreichend er-
weise, was an den Entscheidungen und Erwägungen der in dieser Arbeit aufgezeig-
ten Gerichtsurteile zum Wechselmodell erkennbar ist.²⁵⁹

So einigten sich auch die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucher-
schutz eingesetzten Expertinnen und Experten einstimmig über Reformbedarf in
Hinblick auf die „gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge [getrenntlebender
Eltern] mit einer geteilten Betreuung bis hin zu einem paritätischen Wechselmo-
dell“.²⁶⁰ Selbst der BGH deutete 2019 an, dass bestimmte verfahrensrechtliche Ent-
scheidungen „rechtspolitischer Natur“ und deshalb vom Gesetzgeber zu treffen
sind.²⁶¹

1. Praktische Auswirkungen der Gesetzeslücke

Aktuell wird das Wechselmodell auch gegen den Willen der Eltern angeordnet. Am
Meinungsstreit zur rechtlichen Einordnung des Wechselmodells zeigen sich

²⁵⁷ MüKo BGB/Hennemann, BGB § 1671 Rn. 27.

²⁵⁸ Finke, NZFam 2014, 865 (865, 867-868); BeckOK BGB/Veit, 71. Ed. 2024, BGB § 1687a Rn.
6.

²⁵⁹ Hammer, FamRZ 2021, 905 (913).

²⁶⁰ Burschel, NZFam 2019, 987 (988).

²⁶¹ BGH, NJW 2020, 1067 (1069).

„grundsätzliche Fragen zum Verhältnis von Sorge- und Umgangsrecht“²⁶² betreffend Lebensmittelpunkt, Aufenthalt und Erziehungsverantwortung. Diese Fragen haben zuerst rein verfahrensrechtliche Auswirkungen, belasten aber auch Gerichte und Eltern, da die Rechtslage unübersichtlich ist, und ggf. ein Sorge- und ein Umgangsverfahren geführt werden müssen.²⁶³

Für diese Arbeit ist jedoch die Frage besonders relevant, welche praktischen und damit lebensnahen Auswirkungen die fehlenden gesetzlichen Regelungen auf Eltern und Kind haben.

Unmittelbare Auswirkungen ergeben sich durch die Unanfechtbarkeit eines Wechselmodells als Umgangsregelung, die das Kind zum „Versuchsobjekt“ mache, wenn es - wie nach Ausführungen des BGH 2017 möglich - kurz nach der Trennung erstmalig angeordnet werde.²⁶⁴ An dem Lösungsvorschlag für die Unanfechtbarkeit, § 57 Nr. 1 FamFG analog anzuwenden, und damit die umgangsrechtliche Entscheidung als eine sorgerechtliche zu betrachten,²⁶⁵ ist erkenntlich, dass sich durch die umgangsrechtliche Regelung immer weitere Folgefragen ergeben, die durch weitere Rechtsfortbildung gelöst werden müssen.

Eine weitere praktische Auswirkung ist, dass es zu einer Anordnung des Wechselmodells im Umgangsrecht im Gegensatz zum Sorgerechtsverfahren keinen Antrag der Eltern braucht, das Gericht kann dadurch von Amts wegen ein Verfahren führen.²⁶⁶ Hierin spiegelt sich die in der Zielsetzung angedeutete Frage, auf welchen Anlass hin staatlich in die elterliche Sorge eingegriffen werden darf. In sonstigen Konstellationen kann das Gericht nur im Falle der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB, der eine hohe Hürde setzt, ohne Antrag sorgerechtliche Entscheidungen treffen.²⁶⁷ Da jedoch das Wechselmodell, wie aufgezeigt, auch sorgerechtliche Aspekte in sich birgt, wird durch ein ohne Antrag ermöglichtes Verfahren die

²⁶² Hammer, FamRZ 2021, 905 (907).

²⁶³ Hammer, FamRZ 2021, 905 (913).

²⁶⁴ BGH, NZFam 2017, 206 (210); Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2c.

²⁶⁵ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1671 Rn. 35.1.

²⁶⁶ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1684 Rn. 147.

²⁶⁷ JHA/Jokisch, BGB § 1666 Rn. 130; BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1626 Rn. 5.

Entscheidungsgewalt des Gerichts vergrößert,²⁶⁸ und es ist kritisch betrachtet fraglich, ob dies vom Gesetzgeber so gewollt war.

Außerdem ergeben sich, wie bereits beschrieben, durch die aktuelle Handhabung der Anordnung des Wechselmodells praktische Auswirkungen auf die Entscheidungsrechte der Eltern in Alltagsangelegenheiten.²⁶⁹ Wird § 1687 Abs. 2 S. 2 BGB auf Eltern im Wechselmodell analog angewandt, ergeben sich gleichwohl praktische Schwierigkeiten, beispielsweise könnte ein Elternteil in einer Woche das Kind im Fußballverein anmelden, dem anderen Elternteil wäre es aber in der nächsten Woche gar nicht möglich, das Kind hinzubringen oder er hätte sogar das Recht, es wieder abzumelden.²⁷⁰

Zusammen mit der Rechtsunsicherheit bei der gesetzlichen Vertretung des Kindes zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen²⁷¹ zeigt sich, dass die Rechtsfortbildung insgesamt „an ihre Grenzen gelangt“, da sich die dadurch ergebenden praktischen Folgefragen fast nicht lösen lassen.²⁷²

2. Reformvorschläge

Zu den notwendigen Reformen gibt es verschiedenste Ansätze. Die „kleine Lösung“ schlägt nur punktuelle Anpassungen beispielsweise einzelner Paragraphen für das Wechselmodell vor, was jedoch kritisch zu sehen ist, da sich dadurch wieder neue Fragen eröffnen könnten, die auf die Überschneidung von Sorgestatus und Sorgausübung zurückzuführen sind.²⁷³

Die zur Debatte stehende „große Reform“ sieht vor, die Unterscheidung von Sorge- und Umgangsrecht größtenteils aufzuheben und von „Mitbetreuungsrechten“ zu sprechen. Elternkonflikte sollen mehr auf der Ausübungsebene durch Schaffung von Alleinentscheidungsbefugnissen gelöst werden, statt über die Inhaberschaft des Sorge- oder Umgangsrechts zu entscheiden. Der Lösungsansatz des BGH, der ja

²⁶⁸ Vgl. BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1684 Rn. 147.

²⁶⁹ Hennemann, NJW 2017, 1787 (1790).

²⁷⁰ Vgl. Obermann, NZFam 2023, 337 (345).

²⁷¹ Grüneberg/Götz, BGB § 1687 Rn. 2c.

²⁷² Hammer, FamRZ 2021, 905 (913).

²⁷³ Hammer FamRZ 2021, 905 (913).

wie dargestellt im Fall Wechselmodell die Regelung der Sorgerechtsausübung zulässt, ging bereits in diese Richtung.²⁷⁴

Auch bezüglich der unterhaltsrechtlichen Folgen des Wechselmodells werden Stimmen laut, die Reformen fordern. Die aktuellen Regelungen seien „überkomplex[]“ und sollten „nachvollziehbar“ für die Betroffenen umgeformt werden.²⁷⁵

Zu beachten ist des Weiteren, dass das Wechselmodell in einigen gesetzlichen Regelungen, wie z.B. zum Kindergeld und Melderecht nicht vorgesehen ist²⁷⁶, weswegen es derzeit durch Abstimmung der Eltern geregelt werden muss. Konsequenz wäre bei Reformen, das Wechselmodell auch in diesen Gesetzen zu berücksichtigen.

XI. Fazit und Ausblick

Insgesamt befinden sich die Anforderungen und Wünsche von Trennungsfamilien in Dynamik und so auch das Familienrecht, das mit den gesellschaftlichen Veränderungen intensiv verbunden ist.²⁷⁷

So ergibt sich auch, dass die anfänglich von der herrschenden Meinung abgelehnte familiengerichtliche Anordnung des Wechselmodells nach der aktuellen Gesetzeslage als Umgangsregelung nach § 1684 Abs. 3 möglich ist.

Ob dies gegen den Willen der Eltern erzwungen werden kann, ist nach den anerkannten Kindeswohlkriterien zu prüfen. Da das Kindeswohl in einzelnen Fällen das Recht der Eltern, über die Erziehung zu bestimmen, überwiegt, benötigt der Staat bei seinem Eingriff durch die gerichtliche Anordnung große Sensibilität für die Belange des Kindes.

Da jeweils im Einzelfall der individuellen Situation betrachtet wird, ob das Wechselmodell dem Kindeswohl dient, ist es besonders bedeutend, dass Orientierung gebende Kindeswohlkriterien feststehen, wie es vorliegend der Fall ist. Um die Prüfung anhand dieser Kriterien zu vereinfachen, braucht es eine bessere deutsche Forschungslage zu den psychologischen Auswirkungen des Wechselmodells auf das

²⁷⁴ BeckOK BGB/Veit, 70. Ed. 2024, BGB § 1684 Rn. 160f.

²⁷⁵ BGH, FamRZ 2017, 437 (444).

²⁷⁶ MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 46.

²⁷⁷ Vgl. Hammer, FamRZ 2021, 905.

Kind. Nach diesen müssen die Kindeswohlkriterien angepasst und ggf. verschärft werden.

Dass das Wechselmodell in der aktuellen Gesellschaft die am besten geeignete Betreuungsform darstellt, kann nicht bejaht werden, angesichts der vielfältigen Ergebnisse der Untersuchungen zum Kindeswohl. Jedoch ist insgesamt erkennbar, dass in gerichtlichen Anordnungen mehr als früher nach „individuell“ passenden Lösungen gesucht wird, „gesetzliche Vorgaben oder Leitbilder“ für eine allgemeingültige Betreuungsform werden abgeschafft.²⁷⁸ Das Wechselmodell ordnet sich in diese Entwicklung passend ein, da beide Eltern individuell an der Erziehung des Kindes beteiligt sein können.

In diesem Zusammenhang gerät das Wechselmodell immer mehr in den Fokus von Rechtsprechung und Gesetzgebung und nimmt an Bedeutung zu. Im Koalitionsvertrag 2021 bis 2025 einigte sich die bestehende Bundesregierung der SPD, Grünen und FDP darauf, in der „Trennungs- und Konfliktberatung [...] das Wechselmodell in den Mittelpunkt [zu] stellen“.²⁷⁹

Ergänzend wird von der Literatur angeführt, dass sich die Gesetze nicht am Wechselmodell als „Leitbild“, als Lösung für alle Trennungssituationen orientieren sollten, sondern dass es ausreiche, die Anordnung und Durchführung der geteilten Betreuung durch gesetzliche Neuregelungen zu ermöglichen.²⁸⁰

Als Erkenntnis dieser Arbeit ergibt sich, dass es einer Gesetzesreform für das Wechselmodell bedarf. Diese strebt der Staat selbst laut „Eckpunkte[n] des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts“ vom 25.01.2024 an.²⁸¹ Das OLG Jena bekräftigt, dass sich eine „richterliche Rechtsfortbildung“, die sich nicht eindeutig auf das Gesetz gründen lasse, in unzulässiger Weise über die Verantwortlichkeit des demokratisch eingesetzten Gesetzgebers hinwegsetze, wenn die Gesetzeslücke nicht offensichtlich ungeplant gewesen sei.²⁸² Dem ist zuzustimmen, da sich an dem ausführlich dargestellten Meinungsstreit zur rechtlichen Zuordnung

²⁷⁸ Hammer, FamRZ 2021, 905 (912).

²⁷⁹ Bundesregierung, Koalitionsvertrag, 2021; MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 37.

²⁸⁰ MüKo BGB/Hennemann, BGB §1671 Rn. 37.

²⁸¹ BMJ, Eckpunktepapier, 2024.

²⁸² OLG Jena, BeckRS 2016, 105868, Rn. 33-37.

des Wechselmodells zeigt, dass nicht offensichtlich eine Planungslücke des Gesetzgebers besteht, und dass die Lösung für die Gesetzeslücke nicht eindeutig ist.

Die Gesetzgebung sollte eindeutige Wege schaffen, die eine Rechtsfortbildung hin-fällig machen, insbesondere damit das Elternrecht nicht eingeschränkt werden kann, welches den Eltern die wichtige Entscheidungsbefugnis gibt, wie sie ihr Kind erziehen.

An der Entscheidung des OLG Frankfurt 2022 vom 19.12.2022 wird sichtbar, dass seit der aktuellen Rechtsprechung des BGH Streitigkeiten der Eltern über Betreuungsmodele zunehmend durch das Umgangsrecht auf Ebene der Sorgeausübung gelöst werden.²⁸³ Dies stellt eine der Rechtsvergangenheit entgegengesetzte Entwicklung dar, denn bisher war die Übertragung der Sorge das „zentrale[] gerichtliche[] Mittel“ zur Entscheidung. Die Vorschläge der „großen Reform“ zum Wechselmodell lassen zu den Veränderungen passend die Tendenz beobachten, bei, die elterliche Sorge betreffenden, Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und die Entziehung und Übertragung des Sorgestatus als grundsätzlich schwerwiegenderen Eingriff gegenüber einer Regelung der Sorgeausübung zu sehen.²⁸⁴

Kritisch betrachtet könnte es nicht zwingend einen geringeren Eingriff in die elterliche Sorge darstellen, primär auf Ausübungsebene zu entscheiden, selbst wenn der Rechtsstatus der Sorge erhalten bleibt. Denn wenn staatliche Eingriffe in die Sorgeausübung vermehrt möglich werden und in bestimmten Fällen alle Teile der Sorgeausübung durch Gericht geregelt sind, könnten die Eltern die mit ihrem erhalten gebliebenen Sorgestatus verbundenen Rechte faktisch gar nicht mehr ausüben.

Daher hat sich der Staat im Familienrecht mit einer beachtenswerten Thematik auseinanderzusetzen. Gerade beim Wechselmodell muss er sich mit persönlichen, die Einzelnen betreffenden Angelegenheiten, wie den Konflikten der Eltern beschäftigen. Dazu werden detaillierte Umgangsregelungen getroffen. In dem allen sind in Hinblick auf die Reform gut durchdachte gesetzliche Regelungen wichtig, die Eltern und Kinder schützen.

²⁸³ Obermann, NZFam 2023, 337 (345); OLG Frankfurt a.M., NZFam 2023, 162 (162-166).

²⁸⁴ Hammer, FamRZ 2021, 905 (908, 910, 913).

Literaturverzeichnis

Altrogge, Alexandra: Voraussetzungen für die Anordnung eines Wechselmodells, in: FamFR, 2012, S. 287-288.

Born, Winfried: Wechselmodell gegen den Willen des anderen Elternteils – geht das, und ist das sinnvoll?, in: NZFam, 2022, S. 821-826.

Born, Winfried: Ehegattenunterhalt bei Wechselmodell – eine selbstgewählte Schwächung des Unterhaltsanspruchs?, in: NZFam, 2023, S. 433-444.

Braun, Carolin: Vertretungsbefugnis im Wechselmodell - Geänderte Rechtsprechung, in: NJW-Spezial, 2024, S. 452-453.

Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht, 25.01.2024 (zitiert als: BMJ, Eckpunktepapier).
https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Kindschaftsrecht.html?nn=110490 (Abruf 13.09.2024)

Burschel, Hans-Otto: Thesenpapier der Arbeitsgruppe zur Reform des Sorge- und Umgangsrechts, in: NZFam 2019, S. 987-990.

Dürbeck, Werner: Beendigung eines Wechselmodells durch sorgerechtliche Entscheidung, in: NZFam, 2023, S. 904.

Finke, Fritz: Rechtliche Grundlagen und Ausgestaltung der Kindesbetreuung durch Eltern und Dritte, in: NZFam, 2014, S. 865-870.

Flux, Daniel: OLG Brandenburg: Aufhebung des gemeinsamen Aufenthaltsbestimmungsrechts bei abgelehnter Fortführung eines nicht titulierten Wechselmodells, in: NZFam, 2023, S. 656.

Ellenberger, Jürgen/Götz, Isabell/u. a. (Hrsg.): Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch mit Nebengesetzen, 83. Aufl., 2024 (zitiert als: Grüneberg/[Bearbeiter]).

Hammer, Stephan: Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells, in: FamRZ, 2015, S. 1433-1444.

Hammer, Stephan: Entwicklungslinien im Sorge- und Umgangsrecht bei Getrenntleben der Eltern, in: FamRZ, 2021, S. 905-917.

Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar, 70. Edition, 2024; https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2Fkomm%2FBeckOKBGB_70%2FBGB%2Fcont%2FBECKOKBGB%2eBGB%2eglBUCH4%2ehtm [Abruf : 13.09.2024] (zitiert als: BeckOK BGB/[Bearbeiter]).

Hau, Wolfgang/Poseck, Roman (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar, 71. Edition, 2024, https://beck-online.beck.de/?vpath=bib-data%2Fkomm%2FBeckOKBGB_71%2FBGB%2Fcont%2FBECKOKBGB%2eBGB%2eglBUCH4%2ehtm [Abruf : 13.09.2024] (zitiert als: BeckOK BGB/[Bearbeiter]).

Heilmann, Stefan: Kindeswohl und Wechselmodell, in: NJW, 2015, S. 3346-3348.

Hennemann, Heike: Das Wechselmodell als Umgangsregelung – eine überzeugende Lösung?, in: NJW, 2017, S. 1787-1790.

Hennemann, Heike: Regelung des Umgangs nach Aufkündigung des bisher einvernehmlich praktizierten Wechselmodells, in: NZFam, 2023, S. 31.

Henrich, Dieter/Althammer, Christoph (Hrsg.): Familienrecht, Scheidung, Unterhalt, Verfahren, Kommentar, 7. Auflage, 2020 (zitiert als: JHA/[Bearbeiter]).

Kaiser, Dagmar: Gemeinsame elterliche Sorge und Wechselmodell, in: FPR, 2008, S. 143-148.

Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags e. V. (Hrsg.): Das Wechselmodell im deutschen Familienrecht, in: FamRZ 2014, S. 1157-1167 (zitiert als: Kinderrechtekommission).

Kindler, Heinz/Walper, Sabine: Das Wechselmodell im Kontext elterlicher Konflikte, in: NZFam, 2016, S. 820-824.

Lack, Katrin: Die gerichtliche Anordnung des Wechselmodells, in: NJW 2021, S. 837-840.

Obermann, Torsten: Betreuungsmodell und Lebensmittelpunkt als Gegenstand von elterlicher Sorge und Umgangsrecht, in: NZFam, 2023, S. 337–346.

Opitz, Ulrike: Rechtsprechungsübersicht zum Umgangsrecht - unter Berücksichtigung der seit Januar 2021 veröffentlichten Entscheidungen, in: NZFam, 2022, S. 773-785.

Opitz, Ulrike: Rechtsprechungsübersicht zum Umgangsrecht - unter Berücksichtigung der seit Mai 2022 veröffentlichten Entscheidungen, in: NZFam, 2023, S. 774-782.

Prütting, Hanns/Wegen, Gerhard/u. a. (Hrsg.): Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 18. Aufl., 2023 (zitiert als: PWW/[Bearbeiter]).

Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/u. a.(Hrsg.): Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 10, Familienrecht II, 9. Aufl., 2024 (zitiert als: MüKo BGB/[Bearbeiter]).

Salzgeber, Joseph: Das Wechselmodell, in: NZFam, 2014, S. 921-929.

Salzgeber, Joseph: Die Diskussion um die Einführung des Wechselmodells als Regelfall der Kindesbetreuung getrennt lebender Eltern aus der Sicht der Psychologie, in: FamRZ, 2015, S. 2018-2024.

Schwamb, Werner: Herbeiführung paritätischer Betreuung (Wechselmodell) durch gerichtliche Umgangsregelung – zugleich Besprechung von BGH NZFam 2017, 206, in: NZFam, 2017, S. 253-255.

Söpfer, Silvia: EUGH: Grenzüberschreitende Umgangsregelung - Gerichtsstand für Umgangsrecht der Großeltern, in: NZFam, 2018, S. 667.

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)/BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/Freie Demokratische Partei (FDP) [Hrsg.]: Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis 90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), 2021 (zitiert als: Bundesregierung, Koalitionsvertrag).

https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf (Abruf: 13.09.2024)

Splitt, Alexander: Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils und bei erheblicher Störung der elterlichen Kommunikation, in: NZFam, 2022, S. 610.

Statista Research Department: Number of divorces in Germany from 1950 to 2023; <https://www.statista.com/statistics/1460468/divorce-number-germany/>, 07.08.2024 [Abruf: 12.09.2024] (zitiert als: Statista, Number of divorces).

Statista Research Department: Share of divorces in Germany in 2023, by length of marriage; <https://www.statista.com/statistics/1461664/divorces-length-of-marriage-germany/>, 07.08.2024 [Abruf: 12.09.2024] (zitiert als: Statista, Share of divorces).

Statistisches Bundesamt (Destatis): Ehescheidungen: Deutschland, Jahre, Gemeinsame minderjährige Kinder, Ehedauer; <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12631-0004&bypass=true&levelindex=0&levelid=1726138358717#abreadcrumb>, 2024 [Abruf: 12.09.2024] (zitiert als: Statistisches Bundesamt, Ehescheidungen).

Staudinger, Julius von (Begründer): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB, Buch 4, Familienrecht, §§ 1638-1683 (Vermögenssorge, Kinderschutz, Sorgerechtswechsel), Neubearbeitung, 2020 (zitiert als: Staudinger/[Bearbeiter]).

https://www.juris.de/r3/document/samson-sdgSTALLTITEL_STALL_T0000 (Abruf: 13.09.2024)

Staudinger, Julius von (Begründer): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: Staudinger BGB, Buch 4, Familienrecht, §§ 1684-1717 (Elterliche Sorge - Umgangsrecht), Neubearbeitung, 2023 (zitiert als: Staudinger/[Bearbeiter]).

https://www.juris.de/r3/document/samson-sdgSTALLTITEL_STALL_T0000 (Abruf: 13.09.2024)

Steinbach, Anja/Augustijn, Lara/u. a.: Erste Ergebnisse der Studie „Familienmodelle in Deutschland“ (FAMOD): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung, in: FamRZ, 2021, S. 729-740.

Steiniger, Jürgen: Wechselmodell contra hoher Betreuungsanteil (Kompensation bei der Unterhaltshöhe), in: FamFR, 2013, S. 287.

Sünderhauf, Hildegund: Vorurteile gegen das Wechselmodell: Was stimmt, was nicht? - Argumente in der Rechtsprechung und Erkenntnisse aus der psychologischen Forschung (Teil II), in: FamRB, 2013, S. 327-335.

Völker, Mallory/Clausius, Monika: Sorge- und Umgangsrecht, Handbuch für die familienrechtliche Praxis : Rechtsgrundlagen, Erläuterungen, Muster, 8. Aufl., 2021 (zitiert als Völker/Clausius, Sorge- und UmgangsR-HdB).

Walper, Sabine: Arrangements elterlicher Fürsorge nach Trennung und Scheidung: Das Wechselmodell im Licht neuer Daten aus Deutschland, in: Deutscher Familiengerichtstag e.V. (Hrsg.): 21. Deutscher Familiengerichtstag vom 21. bis 24. Oktober 2015 in Brühl: Ansprachen und Referate, Berichte und Ergebnisse der Arbeitskreise, 2016, S. 99-143 (zitiert als: Walper, 21. DFGT).

Walper, Sabine/Entleitner-Phleps, Christine/Langmeyer, Alexandra: Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell, in: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation (ZSE), 2020, 62-80 (zitiert als: Walper/Entleitner-Phleps/Langmeyer, ZSE).

DOI:10.3262/ZSE2001062

Erklärung der Verfasserin

Erklärung

Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass meine Abschlussarbeit von Seiten der Hochschule mit einer Plagiatssoftware überprüft werden kann.

14.09.2024, *H. Schreiber*